DIE KIRCHENHOHEIT DES REICHES UND DER LÄNDER

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Luitpold Graf zu Castell-Castell
aus Hochburg-Ach, Oberösterreich

Approbiert am 19. März 1929.

Altbayerische Verlagsanstalt A.-G. Burghausen
1929

80:9

DIE KIRCHENHOHEIT DES REICHES UND DER LÄNDER

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Luitpold Graf zu Castell-Castell
aus Hochburg-Ach, Oberösterreich

Approbiert am 19. März 1929.

Altbayerische Verlagsanstalt A.-G. Burghausen
1929

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent:
Universitätsprofessor Dr. August Köhler

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0101

Meinen lieben Eltern in Erfurcht gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

1. Hauptteil.

§ 1 Der Begriff der Kirchenhoheit nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919 9

§ 2 Der Begriff der Kirchenhoheit nach den Verfassungen der Länder 15

A. Der Begriff der Kirchenhoheit nach der preussischen Verfassung 17

B. Der Begriff der Kirchenhoheit nach der bayerischen Verfassung 26

2. Hauptteil.

Die Kirchenhoheit im Einzelnen: I. Des Reiches . 33

§ 1 Die Körperschaften des öffentlichen Rechts. . 33

1. Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in der Reichsverfassung 35

2. Die Staatsaufsicht des Reiches 42

§ 2 Die Staatsaufsicht nach der Reichsverfassung im Einzelnen 46

§ 3 Der Begriff der eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften nach der RV. 56

§ 4 Die Mittel der Staatsaufsicht 64

Seite

3. Hauptteil.

Die Kirchenhoheit des bayerischen Staates unter Berücksichtigung der Kirchenverträge vom Jahre 1924 69

§ 1 Erteilung des Religionsunterrichtes 74

§ 2 Recht der Kirchen auf Teilnahme an der staatlichen Prüfungskommission für Religionslehrer an Bekenntnisschulen 76

§ 3 Die Bekenntnisschulen in den Kirchenverträgen 78

§ 4 Das Beanstandungsrecht nach Art. 8 des Konkordates 80

§ 5 Die finanziellen Bestimmungen der Kirchenverträge 82

§ 6 Die kirchliche Autonomie 84

4. Hauptteil.

Die Staatsaufsicht des preussischen Staates über die Religionsgesellschaften (über die evangelische Kirche). 92

§ 1 Die Kontrolle der kirchlichen Gesetzgebung . 93

§ 2 Ausschliessliche Befugnisse des Staates in der kirchlichen Verwaltung 94

Zusammenfassung 97

Literaturverzeichnis 99

Einleitung.

Bevor die Frage, wieweit heute das Reich und die Länder die Befugnis haben, ihrem Willen bei den einzelnen Religionsgesellschaften Geltung zu verschaffen, näher erörtert werden soll, ist es notwendig eine kurze Uebersicht über die möglichen Verhältnisse des Staates zur Kirche zu geben. Schon von jeher war das Verhältnis zwischen Staat und Kirche eines der schwierigsten und umstrittensten staatsrechtlichen Probleme. Dies wurde noch verschärft durch die Mannigfaltigkeit der deutschen Staaten und ihrer Verfassungen und durch die Verschiedenheit der Religionsgesellschaften, die auf deutschem Gebiet ihre Tätigkeit entfalten.

Grundsätzlich sind folgende Regelungen des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgesellschaft denkbar:

1. Einheit von Staat und Kirche,
2. Trennung von Staat und Kirche,
3. Nebeneinander von Staat und Kirche.

Der kirchenpolitische Begriff der Einheit von Staat und Kirche zerfällt in folgende Unterabteilungen:[1])

a. Kirchenstaatstum: Hier ist der Staat nur Organ der Kirche, die als oberste Gewalt alle menschlichen Verhältnisse

[1]) Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts von Albert M. Koeniger und Friedrich Giese, Bonn 1924 Seite 183 f. f.

regelt. Dieses System wurde von der römisch-katholischen Kirche bis in die neueste Zeit aufrecht erhalten und wird grundsätzlich auch noch heute gefordert. Auf diesem System beruht die Bulle „Unam Sanktam" mit ihrer berühmten Zweischwertertheorie: Gott hat dem Papst zwei Schwerter übergeben darstellend die geistige und die weltliche Gewalt und der Papst hat das Schwert der weltlichen Gewalt an den Kaiser weitergegeben. Die Grundlage für das kirchenstaatliche System bildet die berühmte Schrift Augustins „De civitate Dei". Ferner beruhen die sogenannte pseudoisidorische Sammlung, der Corpus Iuris Canonici und die päpstlichen Erlasse der letzten Jahrhunderte auf diesem kirchenpolitischen System. In der neuesten Zeit hat die katholische Kirche durch den Codex Juris Canonici eine versöhnlichere Richtung eingeschlagen. Das zeigt sich darin, dass nach can. 3 den Lehren des Codex Vereinbarungen zwischen der Curie und den einzelnen Staaten (Concordate) vorgehen.

b. Ein anderes System der Einheit von Staat und Kirche ist das Staatskirchentum: hier ist die Kirche nur Organ des Staates, der die höchste Macht auf seinem Gebiet verkörpert. Dabei wird von der Vorstellung ausgegangen, dass der Staat alle materiellen und geistigen Güter seiner Untertanen schützen muß. Die Kirche ist dann nichts anderes als eine Staatsanstalt, die im Auftrage des Staates die Pflege der Religionen ausübt. In diesem Verhältnisse ist der Staat verpflichtet den Schutz der Kirche zu tragen. Zu dieser Auffassung bekannte sich schon Justinian. Eine andere Erwägung stellt die Kirche auf die Stufe staatlicher Wohlfahrtseinrichtungen, die geeignet sind das geistige Niveau der Untertanen zu heben. Von die-

sem Grundsatze ging der deutsche Polizeistaat aus. So sagt z. B. Sonnenfeld in seinen Akademischen Thesen:

„Die Religion ist das wirksamste Mittel den sittlichen Zustand auszubilden. Daher ist sie in der Polizei nicht als Endzweck, sondern als ein Mittel nicht aus den Augen zu lassen". Praktisch bedeutet das Staatskirchentum die Unterordnung der Kirche unter die allgemeinen staatlichen Gesichtspunkte. Zum ersten Male wurde dieses System von Marsilius: „Defensor Pacis" und De Re Imperatoria et Pontificia" um 1320 und von Dante in der zu Beginn des 14. Jahrhunderts verfassten Schrift „De Monarchia" wissenschaftlich festgelegt. Zweck war die Unabhängigkeitserklärung des Kaisers von dem allmächtigen römischen Papste.

In den protestantischen Staaten des 16. bis 18. Jahrhunderts hat sich ein ausgeprägtes Staatskirchentum entwickelt.[1]) Die protestantische Kirche wird Staatsanstalt. Der Landesherr übt das Kirchenregiment, oft auch Summepiskopat genannt, aus. Die Kirchenregierung wird geführt von staatlichen Behörden. Auch in katholischen Staaten wird das Staatskirchentum eingeführt, wie in Bayern, Oesterreich, Frankreich. So war z.B. in Bayern der König „Sumus Episcopus" der protestantischen Landeskirche.

Ein anderer Ausdruck des Staatskirchentums war die Aufstellung des Grundsatzes „cuius regio, eius religio" auf dem Augsburger Religionsfrieden 1555. Hier bekam jeder Fürst das Recht seine Untertanen zu zwingen, die ihm genehme Konfession anzunehmen.

[1]) Grundzüge des deutschen evangelischen Kirchenrechtes von Karl Schwarzlose, Bonn 1924. Seite 20 f.f., besonders Seite 33.

Diese schroffen Formen des Staatskirchentums erhielten sich bis in das 19. Jahrhundert und wurden erst dann in das sogenannte „Moderne Staatskirchentum" abgeschwächt. Entscheidend waren dafür die französische Revolution und die Freiheitsbewegung 1848.

c. Endlich sei noch das Staatschristentum erwähnt: Es handelt sich hier um eine Verbindung des Staates mit der Religion. Der Staat bestimmt von sich aus die allen christlichen Kirchen gemeinsamen Formen in Lehre, Kultus, Moral. Diesem allem werden staatliche Erwägungen zugrunde gelegt. Obwohl Glaubens- und Gewissensfreiheit besteht, ist doch das Bekenntnis zu einer christlichen Religion, die zur Staatsreligion erklärt ist, Grundbedingung zur Erlangung öffentlicher Aemter. Nichtchristen werden in dem Staatsgebiet nur geduldet. Das Staatschristentum verlangt ferner zur Verwirklichung des christlichen Gedankens als Voraussetzung der vollen staatsbürgerlichen Rechtsfähigkeit, die Taufe. Ebenso ist die kirchliche Eheschliessung obligatorisch.

Dieses System wollte 1815 die heilige Allianz. Da es aber kein allgemeines Sittengesetz gibt, aus dem heraus sich eine Norm für die Durchführung kirchenrechtlicher Bestimmungen aufstellen liesse, musste die Verwirklichung des Systems aufgegeben werden.

2. Trennung von Staat und Kirche.

Bei diesem System stehen den Religionsgesellschaften lediglich die Organisationsformen des Privatrechtes zur Verfügung. Staat wie Kirche gehen ihre eigenen Wege. Der Staat übt über die Kirche keinen Schutz mehr aus. Es findet also eine vollständige Trennung von staatlichen Befugnissen statt. Unter

sich wie im Verhältnis zum Staate haben die Religionsgesellschaften völlige paritätische Stellung.

Ferner leiht der Staat der Kirche nicht mehr das „brachium saeculare", die Vollstreckungshilfe für kirchliche Verfügungen. Finanzielle Unterstützungen der Religionsgesellschaften durch den Staat fallen weg. Mit der Trennung von Staat und Kirche wird auch die Trennung von Staat und Religion vollzogen. Da sie Privatsache geworden ist, hat der Staat jeglichen Einfluss verloren. Dies zeigt sich besonders in der Verweltlichung von Schul-, Ehe- und Begräbniswesen. Die Trennung von Kirche und Staat ist vollzogen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Frankreich. Es zeigt sich aber, dass dort das System nur theoretisch durchgeführt ist, nicht aber in der tatsächlichen Rechtsgestaltung. Denn während in Nordamerika die Trennung von Staat und Kirche vollzogen ist — Verwaltung der eigenen Angelegenheiten und Ausbildung der Geistlichen durch die Kirche, kein Steuerprivileg, der Staat unterstützt die Kirche nicht bei Ausübung ihrer Disziplinargewalt — so trennt sich der Staat nicht von der Religion. Es besteht kirchliche Eheschliessung mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung. Die Regierung schreibt Buss- und Bettage vor und der Sonntag ist als Feiertag gesetzlich geschützt. Gotteslästerung wird bestraft.

Anders in Frankreich, wo die Trennung zwischen Staat und Religion, nicht aber zwischen Staat und Kirche vollzogen ist. Die Kirche wird wie ein nicht rechtsfähiger Verein behandelt, sie untersteht im weitesten Umfange der staatlichen Aufsicht. So unterliegen öffentliche Kultusversammlungen der Polizeiaufsicht. Der Staat lehnt jede Anerkennung einer öffentlich rechtlichen Bevorzugung der Kirche ab. Die Kirche wird

als rechtliche Organisation im Staatsleben nicht anerkannt. Geschaffen wurde dieser Zustand durch das Gesetz vom 11. XII. 1905.[1])

3. Nebeneinander von Staat und Kirche.

Das Nebenordnungssystem, auch Koordinationssystem genannt bezweckt eine klare Scheidung von Staat und Kirche. Beide Mächte sind souverän, sind gleichberechtigt. Der Staat isl nicht befugt, die Grenzen der Zuständigkeit der Kirche abzustecken, dies kann nur erfolgen durch vertragliche Einigung der beiden Mächte. Solche Einigungen sind unter dem Namen Konkordate bekannt.

Sehr bestritten ist nun die Rechtsnatur der Konkordate. Vertreten werden folgende Theorien:

Die Privilegientheorie, die Vertrags- und die Legaltheorie.

Die älteste Theorie ist die Privilegientheorie. Darnach beansprucht die katholische Kirche für sich die höchste irdische Macht. Sie gewährt dann dem Staate das Privileg mit ihr einen Vertrag abschliessen zu dürfen. Dadurch wird der Staat rechtlich gebunden, während die Kirche jederzeit vom Vertrage zurücktreten kann, also eine völlig freie Stellung einnimmt. Heute ist die Privilegientheorie unhaltbar und auch die Kurie musste ihren alten Machtstandpunkt, wenn auch nur teilweise, aufgeben.

Auf dem Grundsatz der Gleichheit der beiden Vertragsschliessenden steht die Vertragstheorie. Konkordate sind dar-

[1])Ulrich Stutz: Die päpstliche Diplomatie LeoXIII. nach Denkwürdigkeiten des Cardinals Dominicus Ferrata, Berliner Akademieabhandlungen 1925 phil. hist. Klasse Nr. 3/4 besprochen von Dr. Eugen Wohlhaupter in der literarischen Beilage der Augsburger Postzeitung 1927 Nr. 4.

nach zweiseitige rechtsgültige Verträge völkerrechtlicher oder quasivölkerrechtlicher Art. Die vertragsschliessenden Parteien haben die Verpflichtung dem Vertragsinhalte in ihren Machtsphären allgemeine Rechtsverbindlichkeit zu verschaffen, nötigenfalls unter Mitwirkung der Volksvertretung. Nach Kahl beruht „die rechtliche Bindung auf der Gesamtheit der den Konkordatsabschluss darstellenden Vorgänge: Auf dem feierlich kundgegebenen Vertragswillen der Kontrahenten selbst, auf der strengen Einhaltung der Formen völkerrechtlicher Vertragsabschlüsse und auf der ununterbrochenen Auerkennung und Auffassung der Praxis".

Nach der Legaltheorie besteht zwischen Staat und Kirche keinerlei Zusammenhang. Es kann daher kein rechtlicher Vertragsabschluss möglich sein. Weiterhin wird behauptet. dass infolge der bloss moralischen Bindung des Staates die Kirche der Staatsgewalt untergeordnet sei Es ist dies aber nicht einzusehen aus der Tatsache, dass der Staat nur moralische und nicht auch rechtliche Verpflichtungen habe, die Vereinbarungen mit der Kirche zu halten.

In der Gegenwart ist das System der Kirchenhoheit vorherrschend. Kirchenhoheit ist ein wesentlicher Bestandteil dər allgemeinen Staatshoheit. Alle Religionsgesellschaften unterstehen den staatlichen Gesetzen, sind also in gewisser Beziehung dem Staate untergeordnet. Der Staat überlässt den Religionsgesellschaften die innere Verwaltung und Festsetzung der Glaubenslehre. Hier hat die Kirche also völlige Freiheit.

Die Kirchenhoheit äussert sich hauptsächlich:[1])

1. im ius reformandi, d.h. in dem Recht die Stellung der

[1]) Schoene: Seite 12.

Religionsgesellschaften und Kirchen innerhalb des Staatsgebietes gesetzlich zu ordnen. Dieses Recht zerfällt in

a) ius reprobandi, das Recht des Religionsbannes, d. h. nicht als Landesreligionen anerkannte Konfessionen können vom Staatsgebiet ausgeschlossen werden.

b) Das ius tolerandi, das Recht den nicht zur Landeskirche oder rezipierten Kirchen gehörigen Untertanen Duldung zu gewähren, sei es mit der devotio domestica simplex oder qualificata.

c) das ius recipiendi, das Recht die Landesreligion zu bestimmen und neben ihr andere Religionsgesellschaften mit Kultusübung, dem exercitium religionis publicum oder privatum zuzulassen.

2. Ein anderer Bestandteil der Kirchenhoheit bildet das ius supremae inspectionis, das Recht des Staates, die Kirchen auf das ihnen zukommende Gebiet zu beschränken. Dazu gehört das ius inspiciendi und das ius cavendi.

3. Das ius advocatiae ecclesiasticae, das Recht des Staates die garantierten Rechte der Kirchen zu schützen und zu fördern. Darin zeigt sich die ethische Gleichstellung des Staates mit der Kirche.

---

1. Hauptteil.

§ 1. Der Begriff der Kirchenhoheit nach der Reichsverfassung vom 11. VIII. 1919.

In der RV. vom 11. VIII. 19 wurde in den Paragraphen 135—141 die Stellung des neuen Deutschen Reiches zu Religions- und Glaubensgesellschaften festgelegt. Es ist natürlich klar, dass auf so beschränkten Raum nur in ganz grossen Zügen diese Zusammenhänge behandelt werden konnten. Sache der Wissenschaft war es nun die einzelnen Begriffe und deren Neu- bezw. Umgestaltung in der Weimarerverfassung aufzuklären und richtig zu stellen.

In erster Linie ist es wichtig den Begriff der Kirchenhoheit festzulegen, den die Weimarerverfassung aufstellt. Bis zur Weimarer Verfassung war die Beziehung zwischen Staat und Kirche ausschliesslich Landesangelegenheit. Erst jetzt greift das Reich selbständig ein und regelt allein und grundlegend das Verhältnis von Staat und Kirche. In Artikel 10 RV. hat sich das Reich auch die dazugehörige Grundsatzgesetzgebung vorbehalten. Ausgegangen wird von dem Programmsatz vieler Parteien, die an dem Zustandekommen der RV. mitgearbeitet haben: „Trennung von Staat und Kirche". [1]) In der RV. ist

[1]) Giese: Staat und Kirche in Deutschland, S. 267.

dieser Grundsatz festgelegt in der Bestimmung des Art. 137: „Die Religionsgesellschaften regeln ihre Angelegenheiten selbst".

Nun bestand aber schon vor der Revolution 1918, mit Ausnahme der beiden Mecklenburg keine Staatskirche mehr.[1] Aber es soll jetzt grundsätzlich jede Verbindung von Staat und Kirche auch in der Form wie sie sich bei dem bisher geltenden System der Staatskirchenhoheit äusserte, ausgeschaltet werden. Fortan ist die Trennung von Staat und Kirche die von der RV. vorgesehene Regel.[2] Damit ist die grundsätzliche Aufhebung des bisher vielfach vorhandenen landesherrlichen Summepiskopats in der evangelischen Kirche und die Verwaltung innerkirchlicher Angelegenheiten durch Staatsorgane oder staatlich bestellte Kirchenorgane beseitigt.[3] Das bedeutet einerseits dasVerbot des bis zur Revolution vielfach üblichen Landeskirchentums, das in seiner praktischen Ausgestaltung dem Staatskirchentum oft sehr nahe kam. Andererseits darf eine Religionsgesellschaft, die die Gewähr der Dauer bietet, nicht wider ihren Willen im Zustand völliger Privilegienlosigkeit gelassen werden. Dieser Uebelstand wurde durch den Artikel 137/V Satz 2 beseitigt.

Will nun eine Religionsgesellschaft, soweit sie bis jetzt die Rechtsfähigkeit einer öffentlich rechtlichen Korporation noch nicht erlangt hat, eine solche erwerben, so hat dies nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu erfolgen. Dazu kommt noch der Vertrag, durch den sie die Rechte einer öffentlichnu Körperschaft erhalten hat. Dieser Vertrag hängt davon ab, ob die betreffende Religionsgesellschaft durch

---

[1]) Schoen: Der Staat und die Religionsgesellschaften, S. 3.

[2]) Giese: Das kirchenpolitische System, S. 42.

[3]) Verhandlungen der Nationalversammlung. S. 1644 ff.

Verfassung und Mitgliederzahl die Gewähr der Dauer bietet. Alle sonstigen hemmenden Sonderbestimmungen über die Rechtsform der Religionsgesellschaften sind gefallen.[1]) Artikel 124 Abs. 2 bestimmt, dass die Rechtsfähigkeit einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden darf, weil er einen . . . religiösen Zweck verfolgt. Damit ist also auch das Einspruchrecht der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung einer Religionsgesellschaft in das Vereinsregister, das ihr gemäss § 61 BGB. zustand, gefallen.

Das kirchenpolitische System der Staatskirchenhoheit entwickelt sich im 19. Jahrhundert als Abschluss der Tendenz gänzlicher Trennung der Kirche vom Staat. Diese Entwicklung beginnt schon mit dem Mailänder Toleranzedikt von 313. Hier wurde zum ersten Mal der Grundsatz der Verschiedenheit des kirchlichen und staatlichen Bereiches aufgestellt. Während des ganzen Mittelalters und bis tief in die Neuzeit herrschte das Verbindungsprinzip — erst Kirchenstaatstum, dann Staatskirchentum — entscheidend vor, um erst jetzt dem System der Staatskirchenhoheit Platz zu machen. Die Kirche ist für das Gebiet der sittlichen Weltordnung dem Staat zum mindesten gleichberechtigt und von ihm unabhängig. Für den Begriff der Kirchenhoheit ist massgebend die Unterscheidung der eigenen kirchlichen Angelegenheiten, der sacra interna und der sacra externa. Während die sacra interna ausschliesslich der Kirche unterstellt sind, kann von einer staatlichen Kirchenhoheit nur bei den sacra externa gesprochen werden.

Im Folgenden soll das wichtigste Gebiet der Kirchenhoheit, der Begriff der Staatsaufsicht näher erläutert werden. Es soll sich vor allem um eine Definition des Begriffs der

[1]) Anschütz: RV. S. 223, 205.

Staatsaufsicht handeln, wie er in Art. 137 RV. enthalten ist. Gemäss Art. 137 Abs. 3 Satz 1 gewährleistet das Reich den Religionsgesellschaften freie Gestaltung ihrer eigenen Angelegenheiten. Schranke soll nur «das für alle geltende Gesetz» sein. Reichsgesetzliche Vorschriften, wieweit diese Autonomie reichen soll, sind bis heute noch nicht ergangen. Wie Anschütz[1])[2])[3]) behauptet,nimmt eine Religionsgesellschaft selbständig Akte vor, wenn die allgemeine Norm aus der Willensbildung der Religionsgesellschaft entsteht und ihre Durchführung auf Grund eines Willensentschlusses der Religionsgesellschaft — nicht des Staates — durch eines ihrer Organe erfolgt. Selbständig handeln ist im Gesetz mit: „Ordnen und Verwalten" ausgedrückt. Dem Sinn der RV. ist es entsprechend, dass die Willensbilldung nicht nur eine eigene, sondern auch eine selbstmotivierte ist. Die Motivgebung kann natürlich nur beschränkt sein durch Massnahmen der staatlichen Aufsichtsbehörde, welche die Willensbildung von vorneherein in die dem Staate genehme Richtung lenkt. So kann nach aussen ein Entschluss der Religionsgesellschaft als völlig eigener erscheinen, während er doch in hohem Masse durch die staatliche Behörde beeinflusst wurde. Es braucht dann noch keine beschränkte formelle Selbständigkeit vorliegen, wo die Wirkung der Relionsgesellschaftlichen Willensakte von der „akzessorischen Willenserklärung" des Staates (z. B. einer Erklärung) abhängt.[4])

Die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften in Erledi-

[1]) Anschütz: RV. Art. 137, Bem. 3.

[2]) Lilienthal: S. 13.

[3]) Koeniger Giese: a. a. O. Seite 188/202ff.

[4]) Anschütz: Preußische Verfassung. S. 316.

gung ihrer eigenen Angelegenheiten soll aber nach Art. 137 RV. nicht nur eine formelle, sondern auch eine materielle sein. Dies ergibt sich aus dem Zusatz „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes." Dadurch soll also die formelle Selbständigkeit einer materiellen entsprechen, die freie Motivgebung durch „das für alle geltende Gesetz" eingeschränkt werden. So wird es schon mit Nachdruck von Mohl in seinem „Staatsrecht" gefordert.[1])

Zusammenfassend ergibt sich also: Formell ist jede Religionsgesellschaft selbständig. Ebenso materiell, nur ist hier die Schranke des für alle geltenden Gesetzes bestellt. Jede Religionsgesellschaft darf nur ihre eigenen Angelegenheiten selbständig regeln. Verboten ist also jedes Mittel der Einwirkung des Staates auf eine Religionsgesellschaft, das geeignet wäre die Religionsgesellschaft in staatliche Abhängigkeit zu bringen.

Weiterhin ist der Begriff der Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften im engeren Sinn, wie ihn die RV. aufstellt, zu prüfen. Selbstverwaltung im engeren Sinn zeigt sich bei Religionsgesellschaften hauptsächlich im Besteuerungsrecht. Dieses hat der Staat unter seiner Aufsicht nur den Religionsgesellschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter gewährt, eine Eigenschaft, die — wie oben ausgeführt — jede Religionsgesellschaft erwerben kann. In Art. 137 Abs. 6 der RV. ist das Besteuerungsrecht ausdrücklich festgelegt. Näher ausgeführt ist die Kirchensteuer in der Reichsabgabenordnung vom 13. XII. 1919 § 19 und dem Finanzausgleichgesetz vom 23. 6. 1923 in § 18. I.[2]) Grundsatz hiebei ist, den Religions-

[1]) v. Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht, Politik II 1 von 1862.

[1]) Giese: Jahrbuch für öffentl. Recht S. 260.

gesellschaften die Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben zu ermöglichen. Zu hoch dürfen die kirchlichen Steuersätze nicht sein, da dies die allgemeine Steuerkraft der Staatsbürger beeinträchtigen würde[1]). Der Begriff der Steuerhoheit der Religionsgesellschaften wird daher auch auf die Eintreibung der übermässigen Steuern angewendet. Die Höhe der Kirchensteuer liegt also teilweise im staatlichen Ermessen. Als Norm wurde vereinbart, dass Kirchensteuer unter 10% der Gemeindeumlagen ohne weiteres erhoben werden dürfen, während höhere eine staatliche Genehmigung voraussetzen.

Gegenstand der staatlichen Aufsicht ist auch die Gerichtsbarkeit der Kirchen. Verschiedene Religionsgesellschaften haben für ihre Mitglieder ein eigenes System zur Bestrafung bei Vergehen gegen die Kirchengesetze aufgestellt. Vor allem ist hier das Strafrecht des Kodex Juris Canonici zu nennen. Seine Wirkung auf weltliche Angelegenheiten ist gemäss § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes ohne bürgerliche Wirkung. In Betracht kommt dies besonders bei Ehe- und Verlöbnissachen. Reichsrechtliche Regelung der staatlichen Hilfe gegen Geistliche, die sich Vergehen gegen ihre Kirche zuschulden kommen liessen und nun von dieser belangt werden sollen, fehlen. Diese Einzelheiten hat das Reich der Gesetzgebung der Länder überlassen.

[1]) Art. 4,2 des religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes.

§ 2. Der Begriff der Kirchenhoheit nach den Verfassungen der Länder.

Bis zur Revolution 1918 hatten die deutschen Länder das alleinige Recht ihre kirchlichen Verhältnisse zu ordnen. Das Reich mischte sich nicht in diese Angelegenheiten ein. Mit der Revolution trat eine Aenderung ein. Hatte bis jetzt in den meisten Ländern das Prinzip des Kirchenregimentes gegolten, wonach der Landesherr der Summus Episcopus der der evangelischen Kirchen war, so fehlte nun plötzlich das Oberhaupt der evangelischen Kirchen. Die römisch-katholische Kirche wurde mehr durch die Tatsache berührt, dass das Reich seine Kompetenzen — wie im vorhergehenden Abschnitte ausgeführt — erweiterte und das Verhältnisse von Kirche und Staat von Grund auf neu regelte. Das Reich behielt sich aber in Art. 10 I die Grundsatzgesetzgebung vor für den Erlass von Vorschriften über „Die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften". Hier beginnt die Schwierigkeit für die Länder in ihren Verfassungen klare und eindeutige Begriffe über ihr Verhäitnis zu den Religionsgesellschaften, über die staatliche Kirchenhoheit aufzustellen. Sind doch die Länder in allen ihren selbständigen Behandlungen an die Bestimmungen des Art. 13/I RV. gebunden: „Reichsrecht bricht Landesrecht". Sollte ein Land das Verhältnis zur Kirche endgültig geregelt

haben und es erfolgt dann erst die reichsrechtliche Regelung, so wäre das Land gezwungen seine getroffenen Bestimmungen dem Reichsrecht anzugleichen, wenn es nicht einen Konflikt mit dem Reiche herbeiführen will. Nun hat aber das Reich von seiner Grundsatzgesetzgebung hinsichtlich der Regelung der Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften noch keinen Gebrauch gemacht. Die Länder aber mussten trachten möglichst rasch mit den zum Teil führerlosen Religionsgesellschaften zu einem Ausgleich zu kommen. In dieser Verlegenheit wurden nun allgemeine Begriffe aufgestellt, wieweit ein Land, ohne in die Rechte des Reiches einzugreifen, den Religionsgesellschaften gegenüber die Kirchenhoheit zum Ausdruck bringen kann. Allgemein ist anerkannt, daß die Länder die Befugnis haben für die Durchführung des von der Reichsverfassung unscharf umrissenen kirchenpolitischen Systems Sorge zu tragen.[1]) Art. 137 VIII RV. macht es den Ländern geradezu zur Pflicht die allgemeinen Bestimmungen des Art. 137 im einzelnen zu regeln und durchzuführen. Dies kann bedeuten, dass das Landesrecht durch die Bestimmungen dieses Artikels ermächtigt wurde die Modifikationen der reichsrechtlichen Grundsätze vorzunehmen. Dass dies der Fall ist, zeigt z. B. der Umstand, dass Art. 137 I dem Landesrecht nicht entgegensteht, wenn der begriffliche Inhalt und Umfang der öffentlichen Körperschaftsrechte der Religionsgesellschaften näher zu bestimmen ist. Dadurch kann natürlich das in der RV. festgelegte Staatskirchenrecht in den einzelnen Ländern eine ganz verschiedene Gestaltung erfahren.

Die Schwierigkeit kein endgültig festgelegtes Reichsstaatskirchenrecht geschaffen zu haben, spiegelt sich wieder in den Lan-

[1]) Giese: S. 267.

desgesetzgebungen bezüglich des Verhältnisses zwischen Land und Kirche. Auch hier sind die Begriffe in den einzelnen Landesverfassungen ziemlich unklar. Daher sahen sich auch einzelne Länder veranlasst, ihre Verfassungsbestimmungen durch Verträge mit den einzelnen Religionsgesellschaften zu ergänzen und so die Begriffe der Kirchenhoheit näher festzulegen. Preussen, Bayern und Württemberg haben solche Verträge geschlossen. Es soll Aufgabe sein in einem der nächsten Abschnitte dieser Arbeit die Begriffe der Kirchenhoheit der einzelnen Länder zu zeigen, die sich auf Grund der Verträge mit den Religionsgesellschaften herausgebildet haben.

Zunächst soll nur an der Hand der einzelnen Verfassungsurkunden und der betreffenden Nebengesetze der kirchenhoheitliche Begriff dargelegt werden. Es wird sich zeigen, dass in den Landesverfassungen vielfach die Bestimmungen der Weimarerverfassung wiederholt werden. Im übrigen werden blosse Einzelfragen, wie Religionsfreiheit, Kirchenregiment, Kirchenaustritt, Patronatsrecht, Bestattungswesen behandelt.

A. Der Begriff der Kirchenhoheit nach der preussischen Verfassung.

Artikel 137 VIII RV. überlässt die Durchführung der reichsrechtlichen Bestimmungen über das Verhältnis von Kirche und Staat den Ländern. Das Reich begnügt sich mit der Aufstellung allgemeiner Normen, an deren Befolgung die Länder gebunden sind. Es hat sich aber schon gezeigt, dass der vom Reichsrecht gesetzte Rahmen ein sehr dehnbarer ist, dass er vor allem in der Praxis grossen Verzerrungen unterliegt. Denn mögen auch viele Bestimmungen über das Verhältnis

zwischen Staat und Kirche gemäss den Kirchenverträgen mit dem Reichsrechte unvereinbar erscheinen; bei näherer Betrachtung muss doch zugegeben werden, dass vom Standpunkte des Reiches in den allermeisten Fällen der geforderte Umfang der staatlichen Kirchenhoheit gewahrt ist.

In Preussen sind die Hauptbekenntnisse die lutherische, die reformierte und die katholische Kirche. Die evangelische Kirche besteht aus 7 einzelnen ehemaligen Landeskirchen. Sie ist die stärkste Religionsgesellschaft. Ihrer Entwicklung entsprach es, dass sie völlig in Abhängigkeit der Landesherren geriet. Diese hatten das Kirchenregiment und liessen von ihren Behörden der Kirche gegenüber nicht nur das ius circa sacra, sondern auch das ius in sacra ausüben. Das Staatskirchentum wurde in Preussen im 16. und 17. Jahrhundert bis zum Caesaropapismus gesteigert. So konnte Friedrich der Grosse in seinem Antimacchiavell sagen: „Ich bin gewissermassen der Papst der Lutheraner und das kirchliche Haupt der Reformierten. Im Preussischen Polizeistaat des 18. Jahrhundert setzte sich das System des Territorialismus durch. Die Kirche ist Staatsanstalt. Die Pflichten der Staatsangehörigen gegen die Kirche werden vom Staate erzwungen. Die Kirche ist ein Stück der „guten Polizei". Die Kirchengewalt wird von staatlichen Behörden ausgeübt und geht in der Staatsgewalt auf, die auch Vorschriften über die Lehre gibt. Unter der Herrschaft des Territorialismus stand die protestantische Kirche in Preussen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

Infolge der freiheitlichen Ideen der französischen Revolution der Befreiungskriege und der 48er Bewegung gab Preussen das Staatskirchentum auf. Art. 14 der preussischen Verfassungsurkunde von 1849/50 bestimmte:

„Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit den Religionsübungen im Zusammenhang stehen, unbeschadet der . . . gewährleisteten Religionsfreiheit zugrunde gelegt."

Die Kirchenhoheit des preussischen Staates umfasste:

1. Das ius reformandi: Es bestand vor allem hinsichtlich der Bildung neuer Religionsgesellschaften, modifiziert durch Art. 12 preuss. VU. 1849/50. Preussen hat das Recht der Gradabmessung bei der rechtlichen Stellung der Religionsgemeinschaften, das ius recipiendi.

2. Das ius supremae inspectionis übte der Staat aus durch Gesetzgebung: Vorbildung und Anstellung von Geistlichen, Grenzen des Rechtes vom Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, Austritt aus der Kirche, kirchliche Disziplinargewalt, Kontrolle über Bildung kirchlicher Rechte. — Ferner durch Verwaltung: Staatliche Kontrolle betreffend Bestandteile der Kirchenverfassung (Aemter und Ordenswesen), Vermögensverwaltung, des Kultus, der Beteiligung der Kirche an den gemischten Angelegenheiten. Weitgehender Einfluss des Staates auf die Besetzung der wichtigen kirchlichen Aemter. Der Landesherr konnte bei Bischofswahl jede persona minus grata von den Bischofsstühlen ausschliessen. Es bestand auch ein Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde bei Besetzung von Pfarrämtern. Besetzung der kirchenregimentlichen Aemter in der protestantischen Kirche nur durch Zusammenwirken des Oberkirchenrates und des Ministers für geistliche Angelegenheiten. Kirchliche Anstalten zur theoretischen und praktischen Ausbildung von Geistlichen unterstanden der staatlichen Aufsicht.

Jeder Vermögenserwerb der Kirche über 5000 Mark war von der staatlichen Genehmigung abhängig. Genehmigung bedurften ferner: alle wichtigen Verwaltungshandlungen der Kirche, Neubauten von Kirchen und Pfarrhäusern, dingliche Belastungen kirchlichen Grundbesitzes. Veranstaltungen von Sammlungen usw.

Die staatliche Kirchenhoheit zeigte sich auch in der Gerichtsbarkeit; Geistliche Gerichtsbarkeit wurde aufgehoben durch § 76 des Reichspersonenstandsgesetzes vom 6. II. 1875 und § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. I. 1877. Der Staat übte vielfach die Aufsicht über die kirchliche Tätigkeit durch staatliche Zivilgerichte aus, so besonders bei Patronats- und Kirchenbaustreitigkeiten. Staatliche Verwaltungsgerichte entschieden über Disziplinarverfügungen kirchlicher Behörden, staatliche Gerichte übten die Strafgerichtsbarkeit aus. Geistliche Obere, die ohne Befugnis ein geistliches Amt übertrugen, wurden vom Staat bestraft. Bei Verurteilung von Geistlichen zu Zuchthausstrafen zusammen mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Absprechung der Fähigkeit öffentlicher Aemter lässt der Staat ipso iure den Verlust des geistlichen Amtes eintreten. Als qualifizierte Delikte bestrafte der Staat die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Geistliche, die Trauung ohne Nachweis der zuvor erfolgten standesamtlichen Eheschliessung, Sittlichkeitsdelikte Geistlicher an minderjährigen Schülern.

3. Das ius advocatiae ecclesiaticae, das Schutz- und Schirmrecht des Staates über die Kirche. Hierher gehörte die Anordnung des Staates, dass kirchliche Festtage von Behörden und Privatpersonen zu berücksichtigen seien. Dies galt für alle Sonntage, den ersten und zweiten Weihnachtstag, Oster- und Pfingstfeiertag, das Neujahr- und Himmelfahrtsfest, den

Charfreitag und Busstag. Verstösse gegen die landesrechtlichen Anordnungen wurden nach dem Reichsstrafgesetzbuch bestraft. (§ 366 I).

Weiterhin sorgte der Staat für die Heranbildung der künftigen Diener der Kirchen durch Errichtung theologischer Fakultäten an den Universitäten. Die theologischen Professoren waren unmittelbare Staatsbeamte, daher war die Besetzung der Lehrstühle ausschliesslich Sache des Staates. Dies ging soweit, dass durch Reichsgesetz vom 3. VII. 1869 jedes Lehramt, auch das theologische, den Angehörigen aller Konfessionen zugänglich war. Ausnahmen davon machten nur die Statuten der Universität Halle: „Der ursprünglichen Stiftung gemäss sind bei der Universität Halle-Wittenberg nur Lehrer und Beamte evangelischer Konfession anzustellen." Im übrigen hatte die evangelische Kirchenbehörde nur das Recht vor Besetzung jeder evangelisch-theologischen Professur über die Lehren und das Bekenntnis des Anzustellenden ein Gutachten abzugeben. Es zeigt sich, dass, dies genau der entgegengesetzten Auffassung entsprach, die heute im bayerischen Recht gemäss dem Konkordat verwirklicht ist.

Die VU. von 1850 trug dem Gedanken der Trennung von Kirche und Schule Rechnung. Erst 1872 wurde diese Entwicklung durch das Schulaufsichtsgesetz abgeschlossen. Trotzdem dauerten die konfessionellen Beziehungen zwischen Kirche und Staat fort. Die Schulen sind „Veranstaltungen des Staates." In ihnen wurde schulplanmässig vom Staate obligatorischer Religionsunterricht erteilt. Art. 21 26 der preuss. VU. 1850 und das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. VII. 1906 legten die Rechtsgrundsätze für das preussische Schulwesen endgültig fest.

Art. 24 I der preuss. VU. 1850 bestimmte:

> „Bei Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen."

Diese Lex specialis fiel aber unter die Lex generalis des Art. 14 VU., wonach nur die Hauptbekenntnisse zu berücksichtigen waren. Nähere Bestimmungen darüber enthielt das Volksschulaufsichtsgesetz über „evangelische" Volksschulen, in denen obligatorisch Religionsunterricht der privilegierten, konzessionierten und geduldeten Religionsgesellschaften erteilt wurde. Es war also in öffentlichen Volksschulen auch obligatorischer, nicht landeskirchlicher Religionsunterricht statthaft. Bei höheren Lehranstalten bestand diese Vorschrift nicht. So wurde von der Regierung wiederholt die Forderung den jüdischen Religionsunterricht in deren Lehrplan aufzunehmen abgelehnt. Jüdische Kinder dürfen nicht zur Teilnahme an dem jüdischen Religionsunterricht gezwungen werden. Der Preussische Staat hat darin keinen Widerspruch zu Art. 14 VU. 1850 gesehen. So wurde auch eine Unterstützung der jüdischen Volksschulen bestimmt gemäss § 40 des Volksschulunterhaltungsgesetzes 1906 mit Judengesetz § 67 III von 1847:

> „Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinden ist, haben die Juden im Fall der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihilfe aus Kommunalmitteln zu fordern."

Völlige Selbständigkeit behielt sich der preussische Staat betreffs des Militärkirchenwesens vor. Es handelte sich hier um eine staatliche Einrichtung, deren Charakteristikum die

Zeitschrift für Kirchenrecht, Friedberg-Sehling, Band 11, Seite 111 ff.

denkbar engste Verschmelzung staatlicher und kirchlicher Verwaltung war. Die Militärkirchen waren als Eigentum des preussischen Staates dem landesherrlichen Patronat unterstellt. Die Militärgeistlichen waren festangestellte Militärbeamte und zugleich Beamte der Landeskirchen, denen ihre Militärgemeinden angehörten. In Ausübung des staatlichen Militärkirchenwesens hatte sich der Staat nur in den Grenzen des Artikel 14 VU. zu halten.

Art. 14 bestimmte auch die staatliche Seelsorgeeinrichtung in Strafanstalten. Nur die christlichen Hauptkonfessionen dürften berücksichtigt werden. Den Kultusbedürfnissen der Kirchen entsprechend wurden in Strafanstalten Andachtslokale mit Kreuz, Altar usw. eingerichtet. Ein Zwang zur Teilnahme am landeskirchlichen Gottesdienst oder Religionsunterricht für jugendliche Gefangene wurde nicht ausgeübt.

Der Staat hatte bei der Seelsorgeeinrichtung in Armen-, Kranken- und anderen Anstalten nur die Hauptbekenntnisse zu berücksichtigen.

II. Gemäss den Uebergangs- und Schlussbestimmungen der preussischen VU. vom 30. XI. 1920 wurde die alte VU. 1850 ausser Kraft gesetzt. Damit fielen auch die alten religionsgesellschaftlichen Bestimmungen. Hatte doch die Weimarer RV. über das Verhältnis zu den Religionsgesellschaften Grundsätze aufgestellt, die vorher alleinige Angelegenheit der Länder waren. Daher mussten auch in die neuen VU. die reichsrechtlichen Bestimmungen aufgenommen werden. Inwieweit dies der Fall war und welche neuen Gedanken dabei festgelegt wurden, soll im Folgenden dargelegt werden.

Allgemein ist im voraus zu sagen, dass alle bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit ihnen die neue Verfassung

nicht entgegensteht, gemäss Art. 82 II VU. 1920 bestehen blieben. Dies gilt auch von den religionsgesellschaftlichen Bestimmungen.

In der neuen preussischen VU. sind in den Artikeln 11 IV und Art. 76 das Verhältnis des Staates zu den Religionsgesellschaften geregelt. Im wesentlichen beschränkt sich dies nur auf den Austritt aus einer Rellgionsgemeinschaft des öffentlichen Rechtes. Dabei ist auf ein noch zu erlassendes Gesetz hingewiesen, das zur selben Zeit (am 14. I. 1921) erlassen wurde.

Die weiteren Bestimmungen über Religionsgesellschaften, müssen, wie schon erwähnt aus den Uebergangs- und Schlussbestimmungen entnommen werden. Der preussische König hatte mit der Revolution die Regierung niedergelegt. Mit ihm wurde die evangelische Kirche ihres Summus Episcopus beraubt. Nun stand dem König aber das innere Kirchenregiment nur in Person zu. Er hatte nicht die Aufsichtsrechte, über die Kirchen und Religionsgesellschaften, denn diese standen dem Staate zu. Art. 82 III VU. 1920 ist also unrichtig, wenn er von „sonstigen" Rechten des Königs spricht und diese den im Absatz 2 genannten Rechten des Summus Episcopus gegenüberstellt. Eine landesgesetzliche Regelung der iura circa sacra war ja schon in der Weimarer RV. vorgesehen; daher ist Abs. 3 Art. 82 eine überflüssige Wiederholung.

Wichtig ist ferner der Art. 83 der neuen VU.:

> „Auf Antrag eines Beteiligten ist ein bestehendes Patronat aufzuheben, sobald die vermögensrechtlichen Verpflichtungen abgelöst sind. Das Gesetz regelt das Verfahren und stellt die Grundsätze für die Ablösung auf."

Im wesentlichen ist dies eine Wiederholung des Art. 17 der VU. 1850, welcher lautet:

> „Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen."

Bis heute ist das Gesetz aber noch nicht ergangen.

Eine weitere kurze Erwähnung finden die Religionsgesellschaften in Art. 11 Abs. 4 der VU. 1920:

> „Die den Religionsgesellschaften auf Grund des Art. 137 RV. zustehenden Rechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt"

Dieser Artikel legt den Religionsgesellschaften als Körperschaften keine Verpflichtungen auf, wie dies für die anderen Körperschaften gemäss des Abs. 1—3 des Art. 11 der Fall ist. Die Selbständigkeit der kirchlichen Verfassung und Verwaltung bleibt also auch hier gewahrt.

Da das Reichsrecht über Schulen selbst Vorschriften erlassen hat, ist diese Materie in der VU. 1920 nicht mehr behandelt. Bemerkenswert ist nur ein preussisches Gesetz betreffend die Aufhebung der Ortsschulinspektionen, welches diese Behörden kurzerhand beseitigt, ohne etwas anderes an ihre Stelle zu setzen (Gesetz vom 18. VII. 1919). Der Grund für diese Massnahmen ist zu suchen in der Tatsache, dass die Ortsschulinspektion noch vielfach in den Händen von Geistlichen lag, welche allerdings in dieser Eigenschaft lediglich Organe des Staates und nicht der Kirche waren. Das genannte Gesetz bedeutet die grundsätzliche Entlassung der Geistlichen, welche bisher im Nebenamte im staatlichen Schulaufsichtsdienste gestanden waren.

Ergänzend zu diesen sehr unvollkommenen Bestimmungen der VU. erliess der preussische Staat am 8. IV. 1924 ein Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen. Hier wird die kirchliche Selbstverwaltung und die staatliche Aufsicht näher geregelt.

B. Der Begriff der Kirchenhoheit nach der bayerischen Verfassung.

Im 4. Abschnitt der bayerischen VU. vom 14. VIII. 1919 wird als wichtigster Begriff in Anlehnung an die RV. der Begriff der Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Zur Gewissensfreiheit gehört heute auch die sog. Religionsfreiheit; d. i. Freiheit der religiösen Betätigung, besonders der Bildung von Glaubensgesellschaften. Nach vorrevolutionärem Recht gehörte zur Gewissensfreiheit nur die Freiheit der religiösen Kindererziehung gemäß § 12 ff. des Religionsediktes 1818, sowie die Freiheit des Glaubenswechsels § 6 ff. Religionsedikt. Zum Glaubenswechsel war aber die Vollendung des 21. Lebensjahres erforderlich. Ausserdem musste der Uebertretende persönlich eine Erklärung vor den betreffenden Geistlichen abgeben. Der Begriff der Glaubensfreiheit hat sich gegen das frühere Recht nicht geändert. Im wesentlichen hatte der bayerische Staat nach vorrevolutionärem Recht gegenüber den Glaubensgesellschaften die gleichen Rechte wie der preussische, sodass sich eine nähere Eingehung auf das alte Verfassungsrecht erübrigt. Von Wichtigkeit ist vielmehr das Verhältnis der neuen VU. zu den Religionsgesellschaften festzustellen. Nach altem Rechte hatte z. B. der bayerische Staat gemäss den §§ 23 ff. des Religionsediktes 1818 das ius reformandi im selben Umfange, wie wir es bei Preussen gesehen haben.

Der bayerische Freistaat hat ebenso wie die RV. die Trennung zwischen Staat und Kirche zum Grundbegriff für das Verhältnis von Staat und Kirche aufgestellt. Veranlasst wurde dies durch den Wegfall der Monarchie, denn damit war auch der Inhaber der Kirchengewalt, der Summus Episcopus weggefallen. Fraglich war es nun wem jetzt die Kirchengewalt zustehen würde. Auf Grund der Verordnung vom 15. XI. 1918 waren alle vom König bisher ausgeübten Rechte auf die Minister innerhalb ihres Geschäftskreises übergegangen.[1]) Damit war auch das Kirchenregiment übergegangen und Kultusminister Hoffmann hat tatsächlich das landesherrliche Kirchenregiment ausgeübt. Es bestanden auch die kirchlichen Oberbehörden der evangelischen Kirche als Staatsbehörden weiter bis sie am 20. I. 1920 endgültig als solche aufgelöst wurden. Damit erlosch endgültig das landesherrliche Kirchenregiment und die Trennung zwischen Staat und Kirche war für die protestantische Kirche vollzogen. Es hatte sich nur um eine Uebergangszeit gehandelt. Tatsächlich war das landesherrliche Kirchenregiment niemals auf einen nachrevolutionären Minister übertragen worden. In diesem Sinne sprach sich auch im Verfassungsausschuss des bayerischen Landtages der Abgeordnete Dr. Held aus, als der Ministerpräsident Hoffmann für sich das Summepiscopat in Anspruch nahm:[2]) Seines Erachtens kann schon aus dem Begriff des Landesherrlichen Kirchenregimentes nicht möglich sein, dass ein Ministerpräsident Summus Episcopus ist, denn er ist doch kein Landesherr.

---

[1]) Steigmeier 1927, S. 14.

[2]) Protokolle des bayer. Landtages 1919, Beil. 900 S. 297.

Mit der herrschenden Meinung behauptet Boekh[1]), dass die Kirchengewalt des Landesherrn in den Schoss der Kirche zurückgefallen sei und zwar an die einzelnen Gemeinden, da es eine Landeskirchengemeinde nicht gäbe. Nach anderer Ansicht ist das landesherrliche Kirchenregiment an die Gesamtheit der einzelnen Gemeinden und ihrer Vertreter zurückgefallen.[2])

Als Grenze für die Tätigkeit stellt § 18 der bayerischen VU. „die Schranken des Gesetzes auf." Innerhalb dieses Rahmens wird den Religionsgesellschaften Autonomie gewährt, d.h. sie können „ihre" Angelegenheiten ohne Mitwirkung staatlicher Stellen durch die dazu berufenen Organe ordnen. Diese kirchlichen Vorschriften wurden vom Staate als Rechtsvorschriften respektiert. § 18 III VU. gibt den Religionsgesellschaften Selbstverwaltungsrecht, wie z.B. kirchliche Regierungsgewalt, Vollziehungs- und selbständige kirchliche Gerichtsbarkeit.

Unter den Begriff der Trennung von Staat und Kirche fällt auch das Verbot, eine Glaubensgesellschaft zu einer kirchlichen Handlung zu zwingen. So ist in § 181 II des bayer. Volksschullehrergesetzes vom 14. 8. 1919 in der Fassung vom 24. 3. 1920 bestimmt, dass jede Verbindung des weltlichen Kirchendienstes mit dem Schuldienst verboten ist. Das richtet sich gegen Volksschullehrer auf dem Lande, die neben ihrer Schultätigkeit in der Kirche den Dienst eines Organisten oder Küsters versahen.

Auf die Bestimmungen der RV. Art. 137, Absatz III und IV sich stützend glaubte der bayerische Staat sein hauptsächlichstes kirchliches Hoheitsrecht, das Recht der Staats-

[1]) Boekh: Neue kirchliche Zeitschrift 1919 S. 373.

[2]) Freiherr v. Pechmann: Neue kirchliche Zeitschrift 1920, S. 33 ff.

aufsicht, erhalten zu müssen. Wohl ist den Religionsgesellschaften die selbständige Regierungsgewalt gegeben, aber jene ist zum Nutzen der Allgemeinheit durch die staatliche Kirchenaufsicht ergänzt und beschränkt. Besonders wichtig ist es für den Staat den Erwerb von Vermögenskomplexen durch die tote Hand, durch die Religionsgesellschaften, zu überwachen. Am 17. I. 1922 hat das bayerische Staatsministerium eine Verordnung über Errichtung eines Pfründestiftungsverbandes und einer Pfarrbesoldungskasse für die protestantische Kirche in der Pfalz erlassen.[1]) Darin wird genau bestimmt, wie die Gelder des Pfründestiftungsverbandes zu verwerten und anzulegen sind.

Wie die RV. so kennt auch die bayer. VU. den Unterschied zwischen öffentlich rechtlichen und privaten Religionsgesellschaften. Der Begriff ist in § 18 VU. festgehalten. Dem alten Recht war dieser Unterschied auch bekannt. Damals aber war die Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsverhältnisses eine reine Ermessensfrage der Behörden. Jetzt muss dies der darum ansuchenden Glaubensgesellschaft gewährt werden „nach Massgabe des geltenden Rechtes." Was darunter zu verstehen ist, ist nicht genauer festgelegt. Sicher ist damit auch die Vorschrift der RV. Art. 137 V im Auge behalten, wonach nur Glaubensgesellschaften, welche die Gewähr der Dauer bieten, die öffentlich-rechtliche Eigenschaft verliehen wird. Dann aber ist die Verleihung nach Reichsrecht, wie nach bayerischem Recht ein Rechtsanspruch mit gerichtlichem Schutz. Die Verleihung erfolgt in Bayern in der Form einer Verordnung des Kultusministeriums.

---

[1]) Giese: Jahrbuch für öffentl. Recht, S. 333.

Von diesem Recht haben in Bayern bis jetzt Israeliten und Altkatholische Gebrauch gemacht. Wenn nun eine private Glaubensgesellschaft denselben Ritus und dieselben Abzeichen für ihre Organe gebraucht, wie eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, so kann der Staat kraft seines Kirchenhoheitsrechtes dieses verbieten und die Unterlassung eventuell mit Gewalt erzwingen.

Die RV. hat generell den Begriff des Besteuerungsrechtes aufgestellt. Die Einzelregelung ist auch hier Sache des bayer. Staates. Natürlich kann Bayern nur den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften das Steuerrecht zubilligen. In § 18 III ist dieser Grundsatz festgelegt. Zur Erläuterung erliess der bayerische Landtag am 18. VIII. 1923 ein ausführliches religionsgesellschaftliches Steuergesetz. Bei Behandlung der bayer. Kirchenverträge und ihrer Einwirkung auf Staat und Kirche soll diese Materie eingehend gewürdigt werden. Die VU. enthält nur die Bestimmungen in Art. 17 IV auf welche Weise Leistungen des Staates der bürgerlichen Gemeinde und Gemeindeverbände an die Religionsgesellschaften zu erfolgen haben.

Dabei wird der Begriff der „Neuen freiwilligen Leistungen" aufgeworfen. Sie sind zu unterscheiden von den Pflichtleistungen d.h. Leistungen des bayer. Staates an die christlichen Kirchen für ihr Kirchenregiment, dann die Leistungen speziell an die katholische Kirche für die Realdotation und für die kirchlichen Würdenträger, für die Seminarien und Emeriten. Diese Leistungen sind begründet im alten Konkordat, im Reichsdeputationshauptschluss und im neuen Konkordat. Das Wesen der Pflichtleistungen besteht also darin, dass sie auf irgend einem Rechtstitel, auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechts-

titeln beruhen. Anderseits ergibt sich für das Wesen der freiwill. Leistungen im Sinn des § 17 IV VU., dass hiefür nur solche Staatsleistungen in Betracht kommen, die weder durch Gesetz noch durch Vertrag, noch durch besonderen Rechtstitel bedingt sind.

Im einzelnen werden zu den freiwilligen Leistungen die Einkommensergänzungen für neue Seelsorgestellen gezählt. Es handelt sich hier nicht um Seelsorgeeinkommensergänzungen bei schon bestehenden Seelsorgestellen, sondern bei Neueinrichtung von Seelsorgestellen. Festgelegt ist der Begriff in Art. 10 § 1 des Konkordates, Art. 16 I des Vertrages mit der rechtsrheinischen protestantischen Kirche und in Art. 10 I des Vertrages mit der pfälzischen Landeskirche. Diese Leistungen hat der Staat aber nicht garantiert, sondern er erklärt, dass sie freiwillig und daher widerruflich seien.

Zu den freiwilligen Leistungen gehören ferner Staatszuschüsse für die Verbesserung der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der evangelischen Geistlichen, für die Landessynode, für den Synodalausschuss und für die Predigerseminare. Wenn auch dadurch die evangelische Kirche in wesentlichen Punkten von der jeweiligen Landtagsmajorität abhängig ist, so ist es doch nicht möglich diese Leistungen auf Rechtstitel zu stützen. Das Münchener protestantische Predigerseminar z. B. ist 1833 errichtet worden, also lange nach Inkrafttreten des Protestantenediktes. Es kann also keine Rede davon sein, dass durch das Edikt von 1818 eine Verpflichtung des Staates in dieser Richtung begründet worden wäre. Aehnlich ist die Rechtslage mit der Synode. Das Edikt von 1818 erwähnt zwar in § 7 die Synode, enthält aber über die Frage der Kostendeckung keinerlei Bestimmungen. Der

Staat hat zwar bis zur Neuordnung der Verhältnisse im Jahre 1919 die Kosten für die Synoden und Synodalausschüsse getragen und auch seit 1920 ist im Staatshaushalt jeden Jahres für diesen Zweck der Betrag ausgeworfen worden, der sich aus der Fiktion des Tatbestandes der früheren Synodalregelung ergab. Die Behauptung einer Rechtsverpflichtung zu dieser Leistung aber lässt sich nicht begründen.

Inwieweit der bayerische Staat sein Kirchenhoheitsrecht in Begräbnisfragen gemäss § 19 der VU. geltend macht, zeigt eine neue, sehr interessante Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes. Es handelte sich um eine exkommunizierte Person, die zur Strafe auf einem abgesonderten Platze des Gemeindefriedhofes begraben werden sollte. Der Verwaltungsgerichtshof stellte sich auf den Standpunkt, dass auch ein exkommunizierter Katholik das Recht hat gemäss der verfassungsrechtlich festgelegten Glaubens- und Gewissensfreiheit in voller Freiheit und unbeeinflusst von irgend welchen äusseren Einflüssen die Entscheidung über seinen Austritt treffen könne. Besteht in einer Gemeinde kein Gemeindefriedhof, so ist die Kirchenverwaltung nicht befugt einem Kirchengemeindemitglied aus Strafe die Bestattung zu verweigern oder das Grab räumlich so von den allgemeinen Grabfeldern abzurücken, dass mit dieser Massnahme der erfolgte Strafzweck deutlich würde. Der staatliche Zwang ist hier zulässig, da gemäss § 19 VU. und Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches mit Art. 135 III RV. bei Mangel eines Gemeindefriedhofes alle Mitglieder der Religionsgesellschaften auf dem Friedhofe der einer bestimmten Religionsgesellschaft gehört, zu beerdigen sind.

Gebhard, kirchenrechtliche bedeutsame Entscheidungen I München 1928, Seite 120 f. f.

II. Hauptteil.

Die Kirchenhoheit im Einzelnen.

I. Des Reiches.

§ 1. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Um die Staatskirchenhoheit des Reiches zur Geltung zu bringen ist es erforderlich, den Religionsgesellschaften eine Rechtsstellung zu geben. Dadurch sollen die Religionsgesellschaften in die bestehende Rechtsordnung und damit auch unter die Kontrolle des Staates gestellt werden. Hierin wurde durch die Weimarer RV. wenig Neues geschaffen. Sie hat alte bestehende Grundsätze übernommen und diese nach dem Gesichtspunkte der Freiheit der Glaubensgesellschaften und der Trennung von Staat und Kirche ausgebaut.

In Art. 137 bestimmt die RV., dass Religionsgesellschaften „Körperschaften des öffentlichen Rechts" bleiben, soweit sie diese Eigenschaft schon inne hatten.[1]) Für eine Verfassung des deutschen Reiches bildet diese Bestimmung ein Novum. Die Verfassung Bismarcks von 1871 hatte sich nicht auf kirchliche Angelegenheiten erstreckt. Diese hatten vielmehr die deutschen Länder zu ordnen.

---

[1]) Bericht und Prot. des Aktenausschusses u. d. Entwurf einer Verf. d. deutsch. Reiches und Stenogr. Berichte über die Verhandlg. der Verfassungsgebenden deutsch. Nationalversammlung. Bd. 329 und 328.
Vergleiche Kirchenheim; Kirchenrecht Seite 63.

Wenn die Weimarer RV. den Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechtes aufstellt und hinzufügt, dass es sich um einen Begriff handelt, der schon geläufig war[1]), und im Landesrecht seine Ausbildung erlangt hatte, so kommt es der RV. nicht darauf an den Begriff auch wirklich klar und eindeutig zu präzisieren. Darüber waren sich auch die Gesetzgeber bei Abfassung der RV. im klaren. Es dürfte von Interesse sein die Auffassung des Berichterstatters Mausbach wiederzugeben:[2])

„In dem folgenden Abschnitte 5 handelt es sich um die öffentliche Rechtstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften. An diesen Gegenstand hat sich eine eingehende und gegensätzliche Erörterung und Beurteilung angeknüpft. Der Grund für diese verschiedene Beurteilung lag einmal in der juridischen Unklarheit und Vielseitigkeit des Begriffes einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes; er lag aber zum anderen darin, dass gerade hier das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche am nächsten und lebendigsten berührt wird. Als Ergebnis der Erörterung über den Sinn und Begriff einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist aus den Kommissionsverhandlungen das herauszuheben, dass jede Körperschaft des öffentlichen Rechtes als solche eine besondere Bedeutung für die Oeffentlichkeit, für das staatliche und gesellschaftliche Leben besitzen muss, und dass sie aus diesem Grunde auch eine besondere Berücksichtigung im staatlichen Recht beanspruchen könne: so z. B. einen eigens geachteten strafrechtlichen Schutz und das Recht der Besteuerung. Es

[1]) Siehe BGB. § 89, § 43 II, § 31.

[2]) Stier-Somlo: Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, Grundrisse der Rechtswissenschaft, Bd. 18. 1924.

wurde aber zugleich anerkannt, dass eine glatte und präzise Definition des Begriffes der öffentlichen Körperschaft, in Deutschland wenigstens, deshalb nicht möglich sei, weil diese Qualität der öffentlichen Korporation erst in den Landesrechten ihre klare Ausprägung finde."

1. Der Begriff der öffentlichen rechtlichen Körperschaft in der RV.

Der Begriff der öffentlich rechtlichen Körperschaft gibt Anlass zu einer der schwierigsten Streitfragen aus dem öffentlichen Recht. Zahlreiche Staats- und Kirchenlehrer haben versucht ein entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung dieses Begriffes von dem der Körperschaft des Privatrechtes zu finden.

Ein grosses Verdienst zur Klärung dieser Frage hat sich Gierke erworben.[1]) Als Erkennungszeichen, dass eine öffentlich-rechtliche Korporation vorliegt, sieht er die besondere Regelung der körperschaftlichen Verhältnisse an, die Regelung der „öffentlichen Genossenschaften" im öffentlichen Recht. Derselben Ansicht ist auch Stier-Somlo, der ausführt, dass die Verfassung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ein Bestandteil des öffentlichen Rechtes ist.

Gierke behauptet nun, dass der Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft noch sehr unbestimmt und zweideutig sei. Feststellen lässt sich aber die These, dass als öffentliche Genossenschaften alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften bezeichnet werden, die nicht selbst Gemeinden sind.[2]) Der Begriff wird im Reichs- wie im Landesstaatsrecht gebraucht.

[1]) Gierke: Privatrecht, S. 619.; Genossenschaftstheorie: Seite 166 f. f.

[2]) Gierke: Privatrecht, S. 620.

Manchmal auch zur Bezeichnung ein und derselben Einrichtung, z. B. der Kirche. Trotzdem wird der Begriff in oft sehr verschiedenem Sinne verwendet. Es kommt vor, dass nur eine Reihe von Einzelbestimmungen in der betreffenden Verfassung gegeben werden, aus denen dann das Vorhandensein der gedachten Eigenschaft geschlossen werden muss.

Ueber das Wesen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gibt Gierke folgende erschöpfende Erläuterung:[1])

„Das Wesen der öffentlichen Körperschaft beruht in der Erhebung ihres Sozialrechtes zu dem Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung. Der Staat unterstellt ihr Gemeinleben, weil er es als ein für ihn selbst wertvolles Gut betrachtet, gleichartige Normen, wie sie sein eigenes Gemeinleben beherrschen, neben sich zu haben."

Der Staat zeichnet eine Körperschaftsgewalt mit „Attributen einer hoheitlichen Macht aus". Die Träger der Körperschaftsgewalt erhalten obrigkeitliche Stellung und die Amtshandlungen der Körperschaft geniessen öffentlichen Glauben. Je wichtiger dem Staat eine Körperschaft erscheint, desto mehr Einfluss auf deren Gestaltung muss er sich sichern. Bei Einrichtung, Veränderung und Beendigung der Körperschaft spielt dies eine grosse Rolle. Es lässt sich aber kein sicheres Kennzeichen aus der Form der Staatsaufsicht über die Körperschaft aufstellen, der Staat, wie schon erwähnt, steht zu allen Körperschaften in einem anderen Verhältnis, je nach deren Wichtigkeit. Erforderlich ist darnach auf jeden Fall, dass die Körperschaft einen Teil der öffentlichen Ordnung überhaupt bildet.[2])

[1]) Gierke: Privatrecht, S. 620; Genossenschaftstheorie, S. 167.

[2]) Gierke: Privatrecht, S. 620, 621.

„Entscheidend ist vielmehr die in der Rechtsordnung ausgeprägte Gesamtauffassung. Dabei bleibt innerhalb des Begriffes der öffentlichen Genossenschaft für eine stärkere oder schwächere Entfaltung des öffentlich-rechtlichen Typus Raum."

Aus diesen von Gierke angeführten Momenten lässt sich erkennen, dass eine Abgrenzung der Körperschaft des öffentlichen Rechts von der des Privatrechts generell nicht möglich ist, dass sich dies vielmehr aus dem einzelnen Tatbestand entwickeln muss.

Wenn nun der in der Weimarer RV. aufgestellte Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft erläutert werden soll, so wird sich an Hand der Auslegung Gierkes zeigen, dass im Reichsrecht eine solche Erläuterung überhaupt nicht zu suchen ist. Gehen wir auf die Entstehung des Art. 137 zurück, so finden wir, dass er als Art. 30a lautete:

„Religionsgesellschaften, denen die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zustehen, bleiben diese Rechte erhalten[1])". Vom Verfassungsausschuss wurde dieser Art. 30a überhaupt erst dem Regierungsentwurf hinzugefügt. Er wurde dann geändert in der Fassung:

„Religionsgesellschaften, die bisher Körperschaften des öffentlichen Rechtes waren, bleibt diese Eigenschaft erhalten".

Auf Vorschlag von Dr. Pötzsch (Sachsen) wurde die heutige Fassung des Art 137 beschlossen[2]). Dr. Pötzsch führte aus: Er war nicht der Ansicht, alle Rechte, die sich aus dem Begriff ergeben, zu garantieren, sondern man wollte lediglich sagen, den Religionsgesellschaften soll der Charakter der

[1]) Protokolle, S. 199 f.f.

[2]) Protokolle, S. 516, 517.

öffentlichen Gesellschaften gewahrt bleiben[1]), Die einzelnen aus diesem Charakter sich ergebenden besonderen Rechte und Pflichten sollten von der Landesgesetzgebung bestimmt werden. Dies stimmt mit den Aussagen des Berichterstatters Mausbach zusammen. Es wird daher vorteilhaft sein, schon jetzt den Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus dem preussischen Recht heraus zu entwickeln, da dieses auf die RV. in stärkstem Masse beeinflussend wirkte.

Es gibt in Preussen die verschiedensten Verbände, die mit öffentlich-rechtlichen Körperschaftseigenschaften ausgestattet sind. Ein Ausspruch des Abgeordneten von Delbrück im Verfassungsausschuss gibt Einzelheiten;[2]) „Welche Rechte und Pflichten die Korporation im einzelnen Falle erhält, hängt von dem Verleihungsakt, bezw. dem Gesetze ab, dem sie ihre Entstehung verdankt. Manche öffentlich-rechtliche Korporationen haben einen staatsähnlichen Charakter und dementsprechend Funktionen, z. B. Land- und Stadtgemeinden. Ebenso haben z. B. die Deichgenossenschaften Befugnisse, die an sich nur der Staat ausüben kann, nämlich das Recht der Besteuerung und der Enteignung. Sie sind also den Gemeinden sehr ähnlich. Im Wasserrecht wiederum gibt es öffentlich-rechtliche Genossenschaften und private Genossenschaften. Der öffentlich-rechtliche Charakter bedingt nicht immer obrigkeitliche Befugnisse, nur müssen immer öffentliche Interessen, ein gemeinnütziger Charakter vorliegen. Massgebend ist in jedem Falle der Inhalt des Verleihungsaktes, sei es einer besonderen Verleihungsurkunde oder des Gesetzes auf Grund dessen die Korporation den öffentlich-rechtlichen Charakter

[1]) Protokolle, S. 517.

[2]) Protokolle, S. 197.

erlangt hat. In dem Verleihungsakt trift nun der Staat Vorsorge, dass seine Interessen von der Korporation nicht gekreuzt werden können. Die Kirchen sind seit Jahrhunderten als öffentlich-rechtliche Körperschaften behandelt worden; es liegt kein Anlass vor dies jetzt zu ändern."

Delbrück erklärt also die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen hauptsächlich aus der geschichtlichen Entwicklung. Als öffentlich-rechtliche Gesellschaften der evangelischen Kirche in Preussen gelten die Gemeinden, Kreissynodalverbände, Provinzsynodalverbände und die Gesamtkirche. Soll nun aber gezeigt werden, worin sich bei der Kirche die öffentlich-rechtliche Eigenschaft äussert, so kann dies in einer Antwort nicht geschehen. Hier hat Bredt[1]) in seinem „Kirchenrecht" vier wesentliche Merkmale aufgestellt, von denen er glaubt, dass sie zur Erläuterung der gestellten Frage dienen.

1. Der Einzelne wird in die Körperschaft der Kirche hineingeboren und braucht nicht etwa beizutreten. Dies soll einen wesentlichen Unterschied von einer Körperschaft des Privatrechtes, z. B. einem Verein darstellen. Bei Vereinen nach BGB. § 38 ist es verboten die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes zu übertragen und zu vererben. Es kann aber jeder Verein in seine Satzung einen Passus aufnehmen, wonach die Kinder der Vereinsmitglieder schon mit ihrer Geburt die Mitgliedschaft des Vereins erlangen (§ 40 BGB.). Wir denken hier vor allem an Familienvereine, bei denen dies sehr oft der Fall ist. Die Rechtsfähigkeit des Vereins wird dadurch in keiner Weise in Frage gestellt. Gewöhnlich wird dies in der Form gemacht, dass die Kinder der Vereinsmit-

[1]) Bredt, Band 2, Seite 178 f.f.. besonders Seite 185 bis 192.

glieder mit Eintritt der Volljährigkeit die Mitgliedschaft erwerben. Tatsächlich aber sind sie mit ihrer Geburt in einem losen Verhältnis mit dem Verein. Genau so ist es mit der Kirche. Erst mit der Taufe ist das Kind in die Glaubensgesellschaft eingetreten. Von einer Zugehörigkeit kann man aber erst sprechen, wenn das Kind seine Religion selbst bestimmen kann, also ausdrücklich oder stillschweigend durch schlüssige Handlung erklärt, dass es die Konfession, die es in der Taufe erhalten hat, beibehalten will. Bredt gibt auch zu, dass seine Lehre durch die Möglichkeit des Kirchenaustrittes und vor allem durch das Kirchenaustrittsgesetz einen erheblichen Stoss erhalten hat. Ferner behauptet Bredt, dass der Unterschied zwischen bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde — beide sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes — darin bestehe, dass man aus der Kirchengemeinde austreten kann, aus der bürgerlichen Gemeinde nicht. Dies ist insoweit richtig als der Einzelne im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz hat. Will er aber auswandern, so kann er seinen Wohnsitz aufgeben und damit aus einer bürgerlichen Gemeinde des deutschen Reiches austreten. Natürlich kann er nicht aus der deutschen bürgerlichen Gemeinde austreten und dabei in der Kirchengemeinde bleiben wie dies umgekehrt der Fall ist. Hierin ist wohl ein Unterschied zu erblicken.

2. Die Kirche erhebt keine Vereinsbeiträge, sondern Steuern. Der Unterschied liegt darin, dass ein Vereinsbeitrag im Falle der Nichtbezahlung privatrechtlich eingeklagt werden muss; es muss also erst ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorliegen, ehe die Forderung zwangsweise eingezogen werden kann. Zur Steuer genügt schon die Veranlagung um einen vollstreckbaren Titel zu erlangen. Steuern tragen auch den Charakter

von öffentlich-rechtlichen Abgaben: dies zeigt sich sowohl in der Art ihrer Erhebung, als auch besonders im Falle einer Streitigkeit. Hier ist nicht das ordentliche Gericht, sondern das Verwaltungsgericht zuständig.

3. Der öffentlich-rechtliche Charakter einer Religionsgesellschaft zeigt sich auch in der Stellung der ausführenden Organe. Ein Verein stellt seine Organe an auf Grund eines Vertrages, der nach bürgerlichem Recht geschaffen wurde. Die Kirche stellt ihre Beamten an auf Grund gesetzlicher öffentlich-rechtlicher Bestimmungen. Der Anstellungsvertrag ist ähnlich wie jener für Gemeindebeamten. Dies begründet Bredt mit § 14 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913:

„Die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Anstellung im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienst, im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes im öffentlichen Schuldienst oder im Dienst einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung . . ."

4. Die Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben in gewissem Umfang Eigenschaft von öffentlichen „Behörden". Soweit ihnen der Staat öffentliche Gewalt leiht, dürfen sie diese handhaben. Sie sind in mancher Beziehung mit öffentlicher Stellung ausgestattet: ihre Urkunden geniessen öffentlichen Glauben, ein Gemeindekirchenrat oder ein Domkapitel kann als solches Gegenstand einer beleidigenden Kundgebung sein im Sinne des § 196 R. Str.G.B.; die Mitglieder der Konsistorien sind öffentliche Beamte.

Wir haben nun gesehen, dass sich aus den Zusammenhängen der Kirche — gemeint ist natürlich jene mit öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechten — mit dem Landesstaatsrecht die öffentlich-rechtliche Natur dieser Kirchen erklären lässt. Vom allgemeinen Standpunkte der Staatskirchenhoheit sind die Hauptfragen betreffend das Verhältnis zwischen Staat und öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaft erledigt. Wie steht es aber mit dem Reichsrecht, von dem doch dieser Abschnitt handelt? Wir sahen, dass das Reichsrecht keine eigenen Grundsätze über das Wesen einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft aufgestellt hat. Schon bei Bearbeitung der Reichsverfassung ist auf das Landesrecht verwiesen worden. Zum Begriff der Reichskirchenhoheit gehört es aber, dass Grundsätze, welche die RV. über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften aufgestellt hat, respektiert werden.[1]) Es darf nicht geschehen, dass ein Land nur weil es eine eigene Ansicht über die Stellung zu den öffentlichen Korporationen hat, aus dem Gesichtspunkte, dass die RV. darüber keine klaren Begriffe geprägt hat, in die eigenen Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft über die Schranken des Art. 137 III hinaus eingreift. In diesem Falle ist das Landesrecht völlig an die Bestimmung der RV. gebunden, also hat die Reichsverfassung ein eigenes kirchenhoheitliches Verhältnis zu den Religionsgesellschaften entwickelt, das sich vor allem in der Reichsaufsicht und in der Gewährung der kirchlichen Selbstverwaltung unter Aufsicht des Staates zeigt.

2. Die Staatsaufsicht des Reiches.

Die Staatsaufsicht dient zur Kontrolle der auf dem Staatsgebiete arbeitenden Vereinigungen und öffentlichen

[1]) Lilienthal: S. 66.

Körperschaften. Auch bei einer so wichtigen Institution, wie sie die Kirche darstellt, kann der Staat auf eine gewisse Aufsicht nicht verzichten. Dies bedingt die Suveränität des Staates. Die Kirche, besonders die katholische Kirche, wird oft als Staat im Staate bezeichnet. Sie ist nach dem Muster einer staatlichen Organisation ausgebildet, hat Selbstbesteuerungsrecht und kann durch den geistlichen Zwang auf ihre Anhänger grossen Einfluss gewinnen. Diese Macht kann sich über die des Staates erheben. Wir erinnern nur an den Kulturkampf, dessen Ende einen gewaltigen Sieg für die katholische Kirche bedeutete.

Das nachrevolutionäre Deutschland hat nun von sich aus den Kirchen in der Verfassung eine sehr weitgehende Freiheit gewährleistet. Es hat ferner den Erwerb der öffentlichen Körperschaftseigenschaft erleichtert. Das ist aber alles einseitig vom Reich festgesetzt worden. Sollte es notwendig sein, gegen die Religionsgesellschaften schärfere Massnahmen ergreifen zu müssen, so kann die heutige Freiheit der Glaubensgesellschaften jederzeit durch ein Reichsgesetz eingeschränkt werden. Allerdings ist dazu verfassungsändernde Mehrheit erforderlich.

Zur Staatsaufsicht des Reiches über die Religionsgesellschaften ist zuerst allgemein zu sagen, dass staatliche Einwirkung nur dann in Betracht kommt, wenn es gilt die materielle Rechtsordnung zu schützen.[1]) Damit soll nicht gesagt sein, dass staatliche Einwirkung erforderlich ist, wenn eine Glaubensgesellschaft ihre eigenen Angelegenheiten nicht oder nicht richtig erfüllt. Dies würde dem Prinzip der Trennung

[1]) Kelsen: Hauptprobleme der Staatslehre Tübingen 1911, Seite 395 f.f.

von Staat und Kirche widersprechen. Es kann sich nur um jene Angelegenheiten handeln, die nicht ausschliesslich im Bereich der eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften liegen. Der Staat muss alle Staatsbürger und Körperschaften, die sich im Staatsgebiete befinden, beaufsichtigen können. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Verhältnis der Staatsgewalt zu den Unterworfenen. Natürlich darf der Staat von dieser sichernden Befugnis nicht schrankenlos Gebrauch machen. Dies würde dem Gedanken des Rechtsstaates zuwiderlaufen und den Polizeistaat des 18. Jahrhunderts wieder aufleben lassen. Der Staatsgewalt müssen nun Rechtsgrenzen gesetzt sein, über die hinaus sie nicht in den Bereich der freien Persönlichkeit eingreifen kann. Eine genaue Norm für diese Abgrenzung lässt sich nicht aufstellen. Massgebend ist der jeweilige Wert einer Persönlichkeit, der in der jeweiligen Kulturperiode anerkannt wird. Die Abgrenzung erfolgt dann in jedem einzelnen Fall durch ein Gesetz, auf Grund dessen die Regierung die persönliche Freiheit der Normunterworfenen beeinträchtigen kann. Bei der Begrenzung der staatlichen Herrschaftsgewalt spielen auch Zweckmässigkeitsfragen eine grosse Rolle. Darunter ist die Regelung zu verstehen, mit deren Hilfe die Staatsaufgaben am wirksamsten erfüllt werden. Zweckmässigkeitsfrage ist es, ob Körperschaften des öffentlichen Rechtes stärker zu beaufsichtigen sind wie sonstige Vereine oder Einzelpersonen. Es ist ferner eine Frage der Zweckmässigkeit ob ein Verband, der eine gehobene Stellung unter den übrigen Verbänden einnimmt, z.B. eine Religionsgesellschaft mit öffentlich rechtlicher Körperschaftseigenschaft,

[1]) Seydel: Bayerisches Staatsrecht, S. 120; Friedberg: Stellung der evang. Kirchen' S. 27 f. f.

eine Verstärkung der Staatsaufsicht erfordert. Die Beantwortung hängt lediglich von politischen Erwägungen ab. Es sei hier gleich bemerkt, dass abgesehen von Ausnahmefällen eine stärkere Beaufsichtigung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf Grund der ihnen von der Staatsgewalt gewährten Privilegien nicht angebracht erscheint. Massgebend ist immer der Wille des Gesetzgebers. Nachdem vom Reichsgesetzgeber die Absicht, die Religionsgesellschaften aus dem Staatskirchentum zu entlassen und ihnen eine selbständige Stellung zu geben, offen ausgesprochen wurde, kann von Pflichtaufsicht und Zweckmässigkeitsaufsicht nicht mehr die Rede sein. Denn der Staat hat gemäss Art. 137 nichts mehr zu genehmigen, sondern er hat nur noch eine Rechtsaufsicht, d. h. eine Aufsicht darüber, dass die Religionsgesellschaften im Rahmen der Gesetze bleiben.

Für die Beaufsichtigung kann demnach nur der Gesichtspunkt des staatlichen und allgemeinen Interesses in Frage kommen. Was das staatliche Interesse im einzelnen Falle für erforderlich hält, ist von der politischen Anschauung des Normgebers abhängig. Es ist kein konstantes Gebilde, sondern ändert sich je nach der politischen Konstellation.

Es zeigt sich also, dass in erster Linie die Religionsgesellschaften den allgemeinen Gesetzen unterworfen sind. Weiterhin ist erkennbar, dass betreffs der gemischten Angelegenheiten der Religionsgesellschaften eine besondere Staatsaufsicht notwendig ist. Der Begriff der gemischten Angelegenheiten soll später erläutert werden. Auch diese besondere Staatsaufsicht darf nicht soweit ausgedehnt werden, dass dadurch das Selbstverwaltungsrecht der Kirche beeinträchtigt würde. Der Staat vertritt ja immerhin seine eigene Ansicht

und nicht die der Kirche. Er hat nur einer eventuellen Gefährdung der staatlichen Interessen durch die Kirche entgegenzutreten. Grundsätzlich sind als Aufsichtsbefugnisse nur negative Massnahmen gerechtfertigt, die auf eine Abwehr kirchlicher Uebergriffe zielen: die repressiven Massnahmen.[1]) Schon die geschichtliche Entwicklung lehrt, dass der Staat in der modernen Zeit von Präventivmassnahmen zu repressiven Massnahmen übergegangen ist. Er kann also heute von den Religionsgesellschaften nichts Positives mehr verlangen.[2]) Die Weimarer RV. hat diese Entwicklung in ihren Bestimmungen verankert.

§ 2. Die Staatsaufsicht nach der Reichsverfassung im Einzelnen.

Wie wir schon gehört haben wirkt der Staat nicht auf alle Angelegenheiten der Religionsgesellschaften ein. Es ist nun von Bedeutung festzustellen, auf welche Angelegenheiten sich besonders die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften erstreckt. Schon früher wurde unterschieden zwischen sacra externa und sacra interna; d. h. den inneren und äusseren Kirchenangelegenheiten. Nach Niedner[3]) rechnete man zu den sacra interna „die auf die spezifische Zwecktätigkeit der Kirche unmittelbar bezüglichen Angelegenheiten." Die sacra interna entsprechen also den „eigenen Angelegenheiten der RV.", die von den Religionsgesellschaften selbständig geordnet und verwaltet werden sollen. Nun kann der Staat aber nicht den Religionsgesellschaften die Abgrenzung der eigenen

[1]) Anschütz: Preussische Verfassung, S. 283, 315, 317

2) Grendel: S. 39.

[3]) Niedner in der Festschrift für Thon, S. 248.

Angelegenheiten alleine überlassen. Das Ergebnis würde sein, dass bald alle Angelegenheiten, die mit der Kirche in irgend welcher Berührung stehen, als „eigene Angelegenheiten" angesehen werden und dass der Staat sein Einflussrecht ganz verliert.[1]) Z. B. schreibt eine Religionsgesellschaft ihren Anhängern vor, welche kirchlichen Feste durch Arbeitsruhe besonders zu feiern seien. Als „eigene Angelegenheit" ist dies eine reine interne Angelegenheit der Glaubensgesellschaft. Damit aber der Feiertag allgemeine Geltung hat, muss er von der Staatsgewalt anerkannt und und als gesetzlich fixiert werden. In allen deutschen Ländern werden Feiertage der evangelischen und katholischen Kirche zu gesetzlichen Feiertagen erklärt. Geschieht dies nicht, so kann von einem eigentlichen Feiertage nicht gesprochen werden, auch wenn die Kirche sich bemüht, ihrem Festtage Geltung zu verschaffen. Erinnert sei hier an die jährlich wiederkehrende Schwierigkeit der evangelischen Kirche, den Karfreitag in katholischen Teilen Bayerns zu feiern. Solange nicht der bayerische Staat einen gesetzlichen Feiertag daraus gestalten wird, kann von einem wirklichen Feiertage mit Arbeitsruhe usw. nicht gesprochen werden.

Wichtig wird die Staatsaufsicht erst, wenn es sich um eine sog. gemischte Angelegenheit einer Religionsgesellschaft handelt. Nach Kahl[2]) gehören gemischte Angelegenheiten grundsätzlich dem Zweckgebiete der Kirche an, sie tragen aber die tatsächliche und darum auch unvermeidliche von der Rechtsordnung zu respektierende Beziehung zum Staat, zur Gesellschaft, zur gesamten bürgerlichen Ordnung

[1]) Kahl: Im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. XIII, S. 138. 1919.

[2]) Kahl: Politik, S. 138; System, S. 284.

in sich. Nun ist bei der Einwirkung der Staatsaufsicht bei gemischten Angelegenheiten zu unterscheiden ob es sich um eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft oder um eine gewöhnliche nur nach Vereinsrecht zu beurteilende Religionsgesellschaft handelt. Findet doch bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die besondere ausgedehntere Staatsaufsicht Anwendung.

Als Hauptgebiete der gemischten Angelegenheiten werden heute betrachtet: Die kirchlichen Vermögensverwaltungen, Vertretung der Kirche in vermögensrechtlicher Beziehung, steuerliche Befugnisse kirchlicher Organe, das Patronatsrecht und das Begräbniswesen. Einen anderen Begriff hatte das bayerische Religionsedikt von 1818 aufgestellt. Hier werden in § 76 die einzelnen Gegenstände gemischter Natur aufgezählt:

a) Alle Anordnungen über den äusseren Gottesdienst. dessen Ort, Zeit und Zahl usw.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Teilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Zeremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstige Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) Organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten;

e) Einteilung der Diöcesen, Dekanats- und Pfarrsprengel;

f) Alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten nicht berühren.

Wenn hier von gemischten Angelegenheiten die Rede sein soll, so werden darunter jene Angelegenheiten gezählt, die heute dazu allgemein gerechnet werden.

I. Die Vermögensverwaltung gehört zur allgemeinen kirchlichen Verwaltung und bildet einen Teil des Zweckgebietes der Kirche. Es liegt nahe sie zu den eigenen Angelegenheiten zu zählen und damit jegliche Einwirkung der Staatsgewalt von vorneherein auszuschliessen. Auf diesem Standpunkte steht z. B. Lilienthal.[1]) Er begründet seine Ansicht damit, dass er behauptet die Vermögensverwaltung sei die gesamte Tätigkeit zur Beschaffung und Erhaltung der notwendigen Vermögenswerte und diene zur Erfüllung von religionsgesellschaftlichen Aufgaben. Also ist die Vermögensverwaltung zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften zu zählen. Entscheidend dafür sei, „dass eine Tätigkeit der Religionsgesellschaft auf ihren eigenen Gebieten ohne Vermögen und Vermögensverwaltung nicht möglich sei, diese also grundsätzlich religiösen Zwecken diene." Lilienthal gibt aber selbst die Möglichkeit zu, dass das religionsgesellschaftliche Vermögen zu anderen als spezifisch religiösen Zwecken verwendet werden kann. Es ist ja auch gar nicht ausgeschlossen, dass gegebenenfalls damit Propaganda gegen den Staat zur Erreichung irgend einer eigenen Angelegenheit getrieben wird

Deshalb scheint uns die von Bredt vertretene Ansicht als die richtigere.[2]) Er sagt: „Wenn der Staat der Kirche die bevorzugte Stellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zuerkennt, muss er auch in der Lage sein, sich dauernd vergewissern zu können, dass die Kirche das ist und bleibt, was sie sein soll. Hiezu kann z. B. die Zwangsetatisierung geeignet sein, wie dies z. B. gemäss einem preussischen Gesetze durch Konsistorium und Staatsbehörde unter gegen-

[1]) Lilienthal: S. 41.

[2]) Schoen S. 10 f.f.; Bredt: S. 224.

seitigem Einvernehmen vorgenommen werden kann. Der Staat muss also zunächst überwachen können, dass die Kirche ihre Vermögensstücke und sonstigen Einnahmen für den gegebenen Zweck richtig verwendet."

Wie die ganze kirchliche Selbstverwaltung illusorisch werden soll, wenn die Vermögensverwaltung der Religionsgesellschaften der staatlichen Kontrolle unterliegt (Lilienthal) ist nicht recht verständlich. Wie Bredt richtig erkennt, ist die staatliche Aufsicht durch die Erwägung gegeben, damit schädliche Einwirkungen der kirchlichen Vermögensverwaltung auf allgemeine und staatliche Interessen zu verhindern. Ein Widerspruch mit Artikel 137 III RV. wäre nur gegeben, wenn der Staat sich anmassen würde, selbst die Kirchenverwaltung zu führen. Wenn nämlich kirchliches Vermögen verschleudert wird, so kann die Kirche in die Gefahr kommen ihre religiösen, ihre „eigenen" Angelegenheiten nicht mehr genügend erfüllen zu können. Die Kirche müsste höhere Steuern fordern. Damit sinkt die Leistungsfähigkeit der Bürger Staatssteuern zu bezahlen. Mit dem Vorgebrachten dürfte der Beweis erbracht sein, dass es im Sinne der RV. liegt, die kirchliche Vermögensverwaltung zu den gemischten und nicht zu den eigenen Angelegenheiten zählen.

2. Die Religionsgesellschaften richten selbständig ihre Verwaltung ein. Auch bezüglich der Auswahl der Organe sind sie frei. Notwendig ist nur, dass sie überhaupt Organe aufstellen, welche die Religionsgesellschaft nach aussen vertreten können. Wie jeder Verein, so muss auch eine Religionsgesellschaft Rechtsgeschäfte abschliessen und Prozesse führen können, wozu sie sich eines Bevollmächtigten bedienen muss. Ist nun ein solcher nicht vorhanden, so hat der Staat die

Möglichkeit von sich aus der Religionsgesellschaft einen Vertreter zu bestellen, soweit dies der Rechtsverkehr erfordert. Nebenbei sei bemerkt, dass dieser staatliche Eingriff nur zur Ausführung kommt, wenn die Religionsgesellschaft nach wiederholter Mahnung von sich aus keinen Vertreter aufstellt. Wir sehen also, dass die Einrichtung der Verwaltung im Innenverhältnis eine eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaft ist, dass aber die Vertretung nach aussen im staatlichen Interesse liegt, also eine gemischte Angelegenheit darstellt.

3. Religionsgesellschaften, soweit sie den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Korporation tragen, haben von der Staatsgewalt das Recht zur Erhebung eigener Steuern erhalten. Art. 137 IV RV. hebt dieses Recht besonders hervor. Wir sahen schon im letzten Abschnitte, wie wichtig es für den Staat ist zu wissen, inwieweit die Kirche ihr Besteuerungsrecht ausübt. Der Staat kann dies nur erreichen, durch genaue Beaufsichtigung der Handhabung der kirchlichen Steuergewalt In dicsem Falle liegt also wieder eine gemischte Angelegenheit vor. Der Staat kann verlangen, dass ihm die betreffende Religionsgesellschaft ihre einschlägigen Bestimmungen ihrer Verfassung vorlegt. Dem Staat steht dann das Genehmigungsrecht und gegebenenfalls das Recht abzulehnen, zu.[1])

Weiterhin entsteht die Frage ob das Patronatsrecht zu den gemischten Angelegenheiten zu zählen ist oder nicht. Zur Beantwortung ist erforderlich in das Wesen eines Patronats näher einzugehen. Patronate kennt die katholische Kirche und besonders die evangelische Kirche. Sie sind die letzten Reste des germanischen Eigenkirchenrechtes. Die weltlichen Herren übernahmen die Verpflichtung für den Unterhalt der

[1]) Stutz, Kohler in Holtzendorfs Enzyklopaedie 7 V Seite 316.

Kirche in ihrem Herrschaftsgebiet, für Instandhaltung der Gotteshäuser und Schulen und für den Aufwand der Geistlichen zu sorgen. Dafür erhielten die das Recht für Besetzung der kirchlichen Aemter geeignete, ihnen genehme Personen vorzuschlagen, an der kirchlichen Verwaltung mitzuwirken. Sie erhielten von der Kirche eine Reihe von Ehrenrechten.

Mit dem heute herrschenden Prinzip, den Religionsgesellschaften größtmögliche Freiheit und Selbständigkeit zu gewähren, ist der Begriff des Patronatswesens unvereinbar. Es ist aber nicht möglich einerseits die Patronatsrechte aufzuheben und anderseits die Patronatspflichten weiter bestehen zu lassen. Wenn nun eine Religionsgesellschaft die Patronatsangelegenheit mit ihrem Patron selbständig regeln wollte, so müßte sie sich zu bedeutenden finanziellen Leistungen dem Patron gegenüber bereit erklären. Dabei werden aber vermögensrechtliche Interessen des Staates in Mitleidenschaft gezogen. Der Staat hat also ein Interesse daran, dass die Ablösung in seinem Sinne erfolgt (Art. 138 RV.). Art. 137 III RV. steht hier nicht entgegen. Es handelt sich also um eine gemischte Angelegenheit. Tatsächlich ist auch schon in den einzelnen Ländern versucht worden, die Patronatspflichten durch Gesetz aufzuheben. Art. 137 VIII gibt dazu die Ermächtigung. Die Länder dürfen natürlich nicht die Rechte des Patronatsverhältnisses regeln, denn dies wäre ein Eingriff in die eigenen Angelegenheiten der Kirche und nach Art. 137 III nicht zulässig. Die Ablösung konnte aber bis zum heutigen Tage, abgesehen von einigen Ausnahmen, generell noch nicht erfolgen, da weder Staat noch Kirche die erforderlichen finanziellen Mittel aufbringen können.

5. Zu den gemischten Angelegenheiten ist ferner noch das Begräbniswesen zu zählen. Es ist eine uralte Sitte, die auch heute noch bei allen Naturvölkern anzutreffen ist, bei der Bestattung eines Toten religiöse Handlungen vorzunehmen. Mit Ausbau der Kirchen haben diese das Bestattungswesen in die Hand genommen, Plätze für die Beerdigung bestimmt und den hiebei zu beachtenden Ritus aufgestellt. Hiebei waren in erster Linie hygienische Forderungen maßgebend. Deutlich ist dies zu erkennen z. B. bei den Religionen des Morgenlandes, den Israeliten und Mohamedanern, die wegen der schädlichen Einwirkung des heißen Klimas auf eine Leiche sehr strenge Bestimmungen aufgestellt haben.

Nachdem im modernen Deutschland die Kirchen den Anforderungen des Bestattungswesens nicht mehr gerecht werden konnten, mussten dies die einzelnen Gemeinden von sich aus unter Hinzuziehung der Kirche vornehmen. Aus dieser Zwangslage heraus entstanden die Kommunalfriedhöfe. Massgebend war die Erwägung, dass jedem Toten, gleichviel welcher Religion er angehörte, eine Ruhestätte bereitet werden solle. Ausserdem, wie schon erwähnt, gesundheitspolizeiliche Vorschriften. Hier berühren sich staatliche und kirchliche Interessen. Der Staat überlässt der Kirche grundsätzlich das Bestattungswesen, stellt aber seinerseits Normen auf, zu deren Beachtung die Kirche verpflichtet ist. Es sei hier hingewiesen auf die Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, welche schon im Abschnitte über den Begriff der Kirchenhoheit nach der bayerischen Verfassung erwähnt wurde.

III. Völlige Verfügungsfreiheit hat der Staat über rein weltliche Angelegenheiten der Religionsgesellschaften. Eine genaue Aufzählung dieser weltlichen Angelegenheiten der

Kirchen fand sich früherer im bayerischen Religionsedikt von 1818 in § 64:

a) Alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter usw., fahrende Habe, Nutzungen, Renten, Rechte der Kirche und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluss haben;

d) Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossenschaften, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, insoferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

Nach heutiger Auffassung hat sich der Staat das alleinige Recht vorbehalten Ehe- und Schulangelegenheiten nach seinem Gutdünken selbständig zu regeln. Art. 119 RV. gewährt der Ehe den besonderen staatlichen Schutz. Zur Erhaltung der

Ehe soll jeder kirchliche, auf Zerstörung des ehelichen Lebens gerichtete Zwang ausgeschaltet werden. Kirchliche Bestimmungen über Mischehen entbehren des staatlichen Schutzes[1]). Besonders deutlich ist die Ausschaltung der Kirche in § 15 III des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgedrückt:

„Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnissachen."

Gemäss Art, 149 RV. ist die Schule eine staatliche Angelegenheit. Der Religionsunterricht soll in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaften unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes erteilt werden. (RV. 149 III). Das bedeutet, dass der Staat sich selbst zur Pflicht macht, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche den Religionsunterricht erteilen zu lassen. Der Staat ist aber nicht dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Grundsätze auch durchgeführt werden.[2])

Es kann vom Staate der Kirche die Leitung und Erteilung des Religionsunterrichtes übertragen werden; damit hört der Religionsunterricht aber nicht auf, der staatlichen Schulaufsicht wie alle anderen Lehrfächer zu unterliegen[3])

Nach Art. 141 RV. ist die Kirche soweit noch Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen. Ueber die Notwendigkeit entscheidet allein die betreffende staatliche Anstalt.[4]) Ist die Kirche zugelassen, so ist an sich

---

[1]) Giese. Staat und Kirche im neuen Deutschland; Jahrbuch für öffentl. Recht XIII. 1925 Seite 261.

[2]) Anschütz: Art. 149 RV.

[3]) Schoen, a. a. O.

[4]) § 4 des religiösen Kindererziehungsgesetzes vom 15 VII. 1921.

der Gottesdienst und die Seelsorge eigene Angelegenheit der Kirche; werden aber die Anstaltsordnung oder Anstaltszwecke von dem Gottesdienst berührt, so handelt es sich insoweit um staatliche Aufgaben [1]). Der Staat kann aber auch die religiöse Befriedigung der Anstalt selbst in die Hand nehmen, dann sind die Geistlichen nicht nur zugelassen, sondern in den Dienst des Staates berufen[2]). Es handelt sich hier um eine reine staatliche Angelegenheit.

§ 3 Der Begriff der eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften nach der Reichsverfassung.

Den Ausgangspunkt für eine Erläuterung der „eigenen Angelegenheiten" der Religionsgesellschaften bildet die Erwägung wieweit wirkt die staatliche Aufsicht auf die Glaubensgesellschaften ein. Wir haben gesehen, dass das Reich eine Staatsaufsicht zulässt, soweit staatliche Interessen unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen werden. Dies ist besonders der Fall bei den rein staatlichen Angelegenheiten, Ehe- und Schulangelegenheiten und der Seelsorge in öffentlichen Anstalten. Abgeschwächt ist die staatliche Aufsichtsbefugnis bei den gemischten Angelegenheiten zwischen Staat und Religionsgesellschaft. Eine genaue Bestimmung der staatlichen Aufsichtsbefugnis ist hier nicht möglich und in der RV. auch nicht vorgesehen. Fast immer sind politische oder zweckmässige Gründe massgebend.

Der Staat weiss seine Hoheitsbefugnis über die Religionsgesellschaften so fest begründet, dass er innerhalb dieses Rahmens getrost Selbstverwaltungsrecht gewähren kann. Da-

[1]) Lilienthal: a. a. O. S. 27; Anschütz: Art. 141 RV.

[2]) Anschütz: a. a. O.

bei handelt es sich nach staatlicher Auffassung um Angelegenheiten, die ausgesprochen kirchlichen Inhalt haben, getrennt sind vom staatlichen Interesse und dieses auch nicht gefährden können. Man spricht hier allgemein von „eigenen Angelegenheiten" der Religionsgesellschaften.

In der RV. ist in Art. 137/III der Grundsatz ausgesprochen: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb des für alle geltenden Gesetzes."

Bei aller gewährten Freiheit ist als Einschränkung immer „das für Alle geltende Gesetz" gesetzt. Damit ist klar erkenntlich, dass das Reich nicht gewillt ist auf seine Kirchenhoheit zu verzichten.

Die Entstehung des Begriffes der eigenen Angelegenheiten geht auf das 19. Jahrhundert zurück. Nach Ueberwindung der Aera des Polizeistaates wurde allenthalben der Ruf laut, nach Freiheit vom staatlichen Zwange. Den massgebenden Regierungsstellen wurde es klar, dass auf die Dauer eine zu strenge Kontrolle über die Religionsgesellschaften nicht von Vorteil sei. Bestimmend waren hier nicht irgend welche ideale Bestrebungen dem Geiste der französischen Revolution Rechnung zu tragen, sondern die nüchterne Erwägung, dass es vorteilhafter und zweckmässiger sei, wenn die Religionsgesellschaften gewisse Angelegenheiten von sich aus ohne staatliche Mitwirkung ordnen würden. Zum ersten Male wird dies am 23. X. 1817 in einer „ Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien in Preussen" zum Ausdruck gebracht. Den Konsistorien wird „in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens", den Regierungen „die Verwaltung der äusseren Angelegen-

heiten der Kirche“ überwiesen. Die erste Zusammenfassung der eigenen Angelegenheiten findet sich im bayerischen Religionsedikt von 1818. § 38 Abs. II dieses Gesetzes lautet:

„Zu den eigentlichen Kirchenangelegenheiten gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volksunterrichtes,
e) der Kirchendisziplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens- oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf begründeten Verfassung.“

Gegen Mitte des 19. Jahrhunderts setzte sich in Frankfurt die Ansicht durch, den Kirchen — diese waren damals noch nicht mit Religionsgesellschaften gleich zu setzen — die Verwaltung „ihrer Angelegenheiten“ zu überlassen. In die preussische Gesetzgebung der 50er Jahre wurde dieser Begriff übernommen.

Die RV. 1919 hat also nichts Neues geschaffen, wenn sie die Forderung an die Länder stellt, nicht in die eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften hineinzureden. Es scheint, dass dem Verfassungsausschuss in Weimar der Begriff schon geläufig war, denn es fand darüber keine Diskussion statt. So findet sich in den Urkunden nur der Ausspruch des

Berichterstatters Mausbach:[1]) „Die Religionsgesellschaften und Kirchen sollen auf ihrem inneren Gebiet, auf dem Gebiet der Religion vollkommen selbständig sein." Er selbst führt diese These näher aus: „Die Selbständigkeit bezieht sich auf alle Angelegenheiten, die der Religionsgesellschaft als solcher eigen sind; sie geht nicht nur auf rein ideale geistige Güter, sondern auch auf die äusseren Angelegenheiten der Kirche, ihre Aemter, Güter, Organisation."[2])

In der RV. ist nun nicht gesagt was im einzelnen alles zu den eigenen Angelegenheiten zu zählen ist. Sie überlässt die Abgrenzung dem Landesrecht. Hiebei darf nicht willkürlich verfahren werden. Die in der RV. aufgestellten Grundsätze müssen berücksichtigt werden.[3])

Es kann nun von zwei Gesichtspunkten aus das Wesen der eigenen Angelegenheiten bestimmt werden: Einmal von dem formellen, dass alle die Angelegenheiten eigene der Religionsgesellschaften sind, die von ihrer Organisation erledigt werden. Dies entspricht aber nicht dem Sinne der RV..[4]) Richtiger ist daher der andere Gesichtspunkt: Eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaften sind alle diejenigen, die sich aus der spezifischen Zweckbestimmung ihrer Tätigkeit ergeben.

Als eigene Angelegenheiten sind demnach jene Akte anzusehen, die unmittelbar eine religiöse Handlung darstellen oder religiöses Erleben erwecken sollen. Hierher gehört in

[1]) Plenum S. 4004.

[2]) Mausbach: Kulturfragen, S. 63 ff.

[3]) Kahl am 17. VII. 1919. Vergleiche Josef Schmitt: kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der RV.. Paderborn 1926 Seite 38 f.f.

[4]) Lilienthal: a. a. O. S. 25.

erster Linie das kirchliche Bekenntnis. Es wäre widersinnig, wollte der Staat kirchliche Glaubenssätze aufstellen. Ferner die Erbauung und Erhaltung von Gotteshäusern, sofern darnach ein Bedürfnis besteht. Die Religionsgesellschaften haben völlige Freiheit in der Zusammenstellung ihrer Gebetbücher. Liturgie und Gesangbücher werden ohne staatliche Mitwirkung festgesetzt. Dass hiebei eine staatliche Beteiligung höchst unliebsame Folgen auf das ganze religiöse Leben haben kann, hat der Streit um das neue Gesangbuch der anglikanischen Highchurch in England gezeigt. Abhaltung des Gottesdienstes, inneres und äusseres Missionswesen sind ebenfalls zu den eigenen Angelegenheiten zu zählen. Ein Zwang der staatlichen Behörde zur Abhaltung eines Gottesdienstes wäre unzulässig.

Zur Erfüllung aller religiösen Aufgaben sind die Religionsgesellschaften gezwungen eine Verfassung festzusetzen und eine Organisation einzurichten. Der Staat hat bei der Organisationsfrage nur das Interesse, dass überhaupt eine Organisation besteht, die dann auch die Religionsgesellschaften nach aussen vertreten kann. Bei der Frage wie die Organisation zusammengesetzt sein soll, ob monarchisches oder demokratisches Prinzip, dann bei der Frage, welches Wahlrecht gelten soll, ist die staatliche Mitbestimmung ausgeschlossen.[1])[2])

Eigene Angelegenheiten sind die Verleihung von Aemtern durch die Religionsgesellschaften. Dazu gehören Verwaltungsämter als auch die rein geistlichen, die Seelsorgeämter. Nur auf diesem Wege kann die Religionsgesellschaft die ordnungsgemässe Durchführung ihrer Angelegenheiten verbürgen.[3])

[1]) Kahl: Braunschweig S. 119.

[2]) RV. 103, 94; Schön: Staat und Religionsgesellschaften, S. 8.

[3]) Hinschius: Staat und Kirche, S. 293 f.f..; von Mohl, S. 191.

Dass Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich sind, ist nicht von Bedeutung. Ausnahmen sind z. B. die Patronatsrechte, die zu den gemischten Angelegenheiten gehören. Es sind aber hier andere Gründe massgebend, auf die nicht näher eingegangen werden soll.[1])

Eng verbunden mit der Besetzung der Kirchenämter, besonders der geistlichen, ist die Ausbildung der Geistlichen. Die Vorbildung eines Theologen kann nur geschehen durch einen Lehrer der betreffenden Religionsgesellschaft. Würde der Staat hier ein Mitwirkungsrecht geltend machen, so würde er indirekt auf das ganze Wesen der Religionsgesellschaft und ihre Lehren einwirken. Dies wiederspricht dem Sinn der RV.. Daher ist die Vorbildung der Geistlichen als eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften anzusehen.

Ob der Staat Vorschriften über die berufliche Ausbildung der Geistlichen erlassen und den Besuch der theologischen Fakultäten obligatorisch machen kann, ist in der Literatur bestritten. Lilienthal ist dagegen;[2]) während Anschütz, Friedberg, Hinschius, Kahl und Stutz sich dafür aussprechen.[3]) Es liegt ja im allgemeinen im staatlichen Interesse, dass das Niveau der Geistlichen möglichst hoch bleibt. Aus diesem Gesichtspunkte ist ein Eingreifen der Staatsgewalt wohl begründet.

Weiterhin ist die Einrichtung von neuen kirchlichen Aemtern und die Einteilung in Bezirke als eigene Angelegenheit anzusehen. Auch hier wird vielfach eine entgegengesetzte

[1]) Siehe Patronatsrecht.

[2]) Lilienthal: S. 37.

[3]) Friedberg: Grenzen S. 790; Hinschius: Staat und Kirche, S. 287; Kahl: System S. 286; Stutz: Kirchenrecht, S. 405.

Meinung vertreten, besonders von Hinschius und Kahl,[1]) und dem bayerischen Religionsedikt 1818 in § 76. Durch eine Aenderung der kirchlichen Bezirke werden die Gläubigen einem neuen Sprengel unterstellt. Irgend eine Beeinträchtigung ist für niemand zu besorgen. Voraussetzung ist nur, dass die Einteilung innerhalb desselben Staatsgebietes vorgenommen wird. Andernfalls könnte das staatliche Interesse unter Umständen schwer beeinträchtigt werden. Man stelle sich nur vor, dass z. B. die katholische Kirche einen Teil eines deutschen Kirchensprengels in den Ostmarken einem polnischen Episcopat unterstellen würde. In einem solchen Falle wäre dem Sinne der RV. nicht entsprochen.[2])

Eine Gesellschaft, ein Verein oder eine öffentliche Körperschaft muss zur Erreichung ihres Zweckes die Möglichkeit haben, gegen ihre Mitglieder mit Zwangsgewalt vorgehen zu können. Mitglieder können mit Strafen belegt werden, wenn diese nicht in die bürgerlichen Rechtssphären eingreifen. Genau so muss eine Religionsgesellschaft mit Zwangsgewalt ausgestattet sein. Es handelt sich hier wieder um eine eigene Angelegenheit, die innerhalb des für Alle geltenden Gesetzes ausgeübt werden kann. Die Schranken sind aber ziemlich eng gezogen. Freiheitsstrafen dürfen nicht verhängt werden, es sei denn, dass der Schuldige freiwillig die verhängte Strafe auf sich nimmt. Strafen, welche die vermögensrechtliche Stellung einer Person gefährden können, sind unstatthaft. Durch zu grosse finanzielle Leistungen kann die Einnahme des Staates aus der Steuer geschwächt werden.[3]) Erlaubt

[1]) Hinschius: Seite 285 f.f.; Kahl: System, S. 286 f.f.

[2]) v. Knilling: S. 118.

[3]) Kahl: S. 283 f.f.

sind also Straf- und Zwangsgewalt der Religionsgesellschaften nur hinsichtlich rein geistiger Mittel und solcher, welche die persönliche Rechtsstellung in ihnen betreffen,[1]) aber kein äusserer Zwang.

Dazu gehört auch der Ausschluss. Die Regelung der sachlichen Voraussetzungen um ein Mitglied ausschliessen zu können, ist eine reine eigene Angelegenheit Durch den Ausschluss werden nur Interressen der Religionsgesellschaften, nicht aber des Staates berührt.

Bezüglich der spezifisch religiösen Tätigkeit, z. B. des Kultus, haben die Religionsgesellschaften völlige Freiheit. Sie können verlangen, dass ihre Gebote von den Gläubigen beachtet werden. Bei Nichtbefolgung kann die Kirche mahnen, sie kann bestrafen, sogar den vorübergehenden oder dauernden Ausschluss aus der Glaubensgesellschaft verhängen. Es wird niemand der katholischen Kirche das Recht der Exkommunikation absprechen wollen. Der Staat gewährt daher den Verurteilten gegen ihre Religionsgesellschaften keinerlei Schutz. Anders ist es nur, wenn die Form der Anwendung eines Strafmittels oder seine Bekanntgabe gegen ein staatliches Strafgesetz verstösst, wenn z. B. der Tatbestand der Beleidigung hergestellt ist.

Nicht zulässig ist es, wenn Religionsgesellschaften auf Mitglieder, die mit der Ausübung staatlicher Tätigkeit betraut sind, einen Zwang ausüben. Der Staat braucht sich einen solchen Druck, der imstande ist einen gewissen Einfluss auszuüben, nicht gefallen zu lassen. Besonders dann nicht, wenn eine Religionsgesellschaft auf staatliche Organe hinsichtlich ihrer Amtshandlung durch Androhung oder Verhängung reli-

[1]) Hinschius: Staat und Kirche, S. 301 f.f.

giöser Strafen einen Druck ausübt.[1]) Darin kann für den Staat eine grosse Gefahr liegen. So braucht kein Staat die Durchführung gewisser Bestimmungen des Codex iuris canonici zu dulden, z. B. die Bedrohung eines Staatsbeamten mit Exkommunikation, der in Ausübung seiner Amtstätigkeit gegen bestimmte Interessen der Kirche verstösst (Cann. 2333).

§ 4. Die Mittel der Staatsaufsicht des Reiches.

Die Weimarer Verfassung hat den Religionsgesellschaften weitgehende Freiheiten gewährt. Sie hat den Begriff der „eigenen" Angelegenheiten aufgestellt. In diesem Gebiet sind die Religionsgesellschaften völlig frei. Ein staatlicher Eingriff wäre unzulässig. Es würde natürlich zu weit gehen, wollte der Staat auf jegliche Aufsicht verzichten. Dies ist auch nicht die Absicht der RV.. Jedes Interesse des Staates oder der Gesamtheit, das seinen Niederschlag in einem für alle geltenden Gesetz gefunden hat[2]), rechtfertigt die Begrenzung der religionsgesellschaftlichen Freiheit. Dabei ist es nicht notwendig, dass gerade das unmittelbare Gesetz eine Begrenzung darstellen soll. Es genügt, wenn nur die Befugnis der Staatsgewalt zur Beschränkung der individuellen Handlungsfreiheit durch Verwaltungsnormen erfolgt, welche auf einem solchen allgemeinen Gesetz fungiert sind. So kann z. B. eine religionsgesellschaftliche Veranstaltung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch eine Polizeiverfügung verboten werden.

Eine staatliche Beeinflussungsmöglichkeit ist immer gegeben, soweit es sich um nicht „eigene Angelegenheiten" der Reli-

[1]) Friedberg: Grenzen, S. 809, 817.

[2]) Lilienthal: a. a. O. S. 51.

gionsgesellschaften handelt[1]). Der Staat kann z. B. einer Religionsgesellschaft, die ohne rechtsgeschäftlichen Vertreter ist, einen solchen bestellen, der sie prozessual vertreten kann. Allerdings gilt dies nur für den Fall, dass die Religionsgesellschaft trotz staatlicher Aufforderung von sich aus keine Vertreter bestellt[2]). Ferner kann die Wahl der kirchlichen Organe, welche Vertretungsmacht nach aussen haben, durch staatliche Gerichte jederzeit nachgeprüft werden. Der Staat kann hinsichtlich der nicht eigenen Angelegenheiten auf den Inhalt der religionsgesellschaftlichen Akte seinen Einfluss geltend machen. Massgebend sind in der Hauptsache Zweckmässigkeitsgründe. Das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage kann in vielen Fällen die Eingriffsmöglichkeit des Staates beeinträchtigen.

In Ausführung der eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften fehlt dem Staate ein Mitwirkungsrecht. Er hat aber als Grenze „das für alle geltende Gesetz" aufgestellt. Daher kann der Staat verlangen, dass ihm gewisse religionsgesellschaftliche Akte wie z. B. die Besetzung von Kirchenämtern mitgeteilt wird.[3]) Dadurch hat der Staat die Möglichkeit sich zu vergewissern, ob die Religionsgesellschaft im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes tätig wird. Ebenso ist es angebracht, wenn Vertreter der staatlichen Behörde den Verhandlungen der Religionsgesellschaften beiwohnen, wie dies in Preussen vielfach der Fall ist. Ein Verstoss gegen Art. 137. III 1 ist hierin nicht zu erblicken.

---

[1]) v. Przyschowski: Die Rechtsstellung der katholischen Kirche nach der neuen Reichsverfassung. S. 210.

[2]) Lilienthal: a. a. O. S. 48, 49.

[3]) Lilienthal: a. a. O. S. 52.

Wie gegen jede rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereinigung ist das Hauptmittel des Staates zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen Strafdrohung und Strafvollzug.[1]) Hier sind zuerst zu nennen die allgemeinen Strafgesetze und Strafverordnungen. Es ist auch möglich, dass gegenüber Religionsdienern bei Begehung allgemeiner Delikte schärfere Strafen angewandt werden. Dadurch wird die Selbständigkeit der Kirche weder formell, noch materiell berührt. Unter Beobachtung eines allgemeinen Gesetzes können auch gegen die Religionsgesellschaften besondere, deliktische Tatbestände geschaffen werden. In den § 125 (Landfriedensbruch) und § 130 (Aufreizung verschiedener Bevölkerungsklassen zu Gewaltätigkeiten gegeneinander) erwähnt das deutsche Reichsstrafgesetzbuch einige hier einschlägige Tatbestände. Est ist mit Art. 137 R. V. wohl vereinbar, wenn der Kanzelparagraph § 130 a RStGB. weiterbesteht. Die größere Machtbefugnis der Religionsdiener soll auch im Falle des Kanzelmißbrauches mit höherer Strafe geahndet werden. Dies ist nicht ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Kirche, sondern eine Schutzvorschrift zu Gunsten des Staates.

Die moderne Staatsidee steht heute nicht mehr auf dem Standpunkte des Polizeistaates des achtzehnten Jahrhunderts. Der Staat will nicht mehr aus Mißtrauen gegen seinen Untergebenen alles kontrollieren und bevormunden.[2]) Er will vielmehr eine möglichst große Freiheit auf allen Gebieten dulden und nur Normen festsetzen, die ihm ermöglichen, im Notfalle rasch und durchgreifend gegen Missachtung seiner Interessen vorzugehen. Diesem Standpunkte hat sich die RV.

[1]) Lilienthal: S. 53

[2]) Lilienthal: S. 50

angeschlossen. Sie nimmt als Normalfall die Staatstreue der Religionsgesellschaften an und behandelt eine Staatsfeindlichkeit als Ausnahme. Diese muss natürlich energisch bekämpft werden. Der Staat soll also nur Repressivmassnahmen gegen die Religionsgesellschaften ergreifen. In der Staatskirchenliteratur hat diese Ansicht überwiegend Fuss gefasst. So sprechen sich dafür aus Bluntschli, Minghetti, Friedberg, Gierke, Lilienthal und Kahl. Es soll also nicht mehr jeder Beschluss oder sonstige Willensäusserung der Religionsgesellschaften genehmigungspflichtig sein. Der Staat kann denselben Zweck erreichen, wenn er bestimmt, dass alle religionsgesellschaftlichen Willensakte nicht vor der staatlichen Genehmigung verkündet und in Vollzug gesetzt werden dürfen. Dazu gehört auch das sog. staatliche Placet. Es verletzt nicht die formelle Selbständigkeit der Religionsgesellschaften, da es ihre Fähigkeit zur Willensbildung unberührt lässt. Beschränkt wird nur die materielle Selbständigkeit. Für die eigenen Angelegenheiten soll, auch wenn nur die Uebereinstimmung des religionsgesellschaftlichen Aktes mit den allgemeinen Staatsgesetzen geprüft werden soll, das Placet nur als Ausnahme gelten.[1])

Wie steht es mit der staatlichen Genehmigungspflicht der religionsgesellschaftlichen Satzungen oder Verfassungen? Eigne Angelegenheiten sollen genehmigungsfrei sein.[2]) Organisationsbestimmungen, welche gemischte Angelegenheiten zum Gegenstand haben, können der Genehmigungspflicht nicht entzogen werden. Der Staat muss sich doch auch über sein Mitwirkungsrecht klar werden können. Praktisch wird sich die Behandlung

[1]) Lilienthal: S. 56.

[2]) Przyschowski: a. a. O. S. 209, 210.

am besten so regeln, dass die ganze Verfassung der staatlichen Behörde vorgelegt wird und diese dann, soweit erforderlich, ihre Genehmigung erteilt.

Sollte eine Religionsgesellschaft sich offen staatsfeindlich zeigen, indem sie von ihren Mitgliedern Verletzung der staatlichen Gesetze und Verordnungen fordert, und in jeder Weise zum Ausdruck bringt, dass sie den Staat zerstören will, so darf der Staat sie auflösen. Das lässt sich auch mit Art. 137, II, 1 vereinbaren. Denn es ist nicht im Sinn der RV., dass durch zu grosse Freiheiten einer Religionsgesellschaft oder Vereinigung von Religionsgesellschaften der Bestand des Staates als solcher bedroht wird.

III. Hauptteil.

Die Kirchenhoheit des bayerischen Staates unter Berücksichtigung der Kirchenverträge vom Jahre 1924.

Die RV. 1919 hat die ausschliessliche Zuständigkeit der deutschen Bundesstaaten in Kirchenangelegenheiten beseitigt und selbst grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis von Staat und Kirche gemäß dem System der Kirchenhoheit aufgestellt. Die bayerische VU. hat diese übernommen und nur wenig erweitert. Für eine genaue Regelung war der in Betracht kommende Abschnitt der VU. viel zu allgemein abgefasst. Durch Wegfall des bayerischen Königs war die evangelische Kirche ihres Oberhauptes, ihres Summus Episcopus, beraubt. Durch die nachrevolutionäre Verfassung wurde die evangelische Kirche und im gewissen Sinne auch die katholische Kirche aus der Staatskirchenhoheit entlassen. Während das feste Gebäude der katholischen Kirche einen Rückhalt in sich selbst hatte, musste für die evangelischen Kirchen ein Weg gefunden werden, der sie nach dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche auf eigene Füsse stellte.

Gleichzeitig forderte die katholische Kirche die endgültige Regelung gewisser Fragen, die schon im Konkordat von 1818

behandelt, dann aber im Religionsedikt 1819 einseitig vom bayerischen Staate wieder aufgehoben wurden. In erster Linie galt es auch hier die Befugnisse des Staates und der katholischen Kirche festzulegen.

Daher entschloss sich die bayerische Regierung Verträge mit diesen Kirchen einzugehen. Waren diese doch als öffentlich-rechtliche Körperschaften dem Staate nicht mehr untergeordnet, sondern gleichgestellt. Nach fünfjährigen Verhandlungen wurde am 24. III. 1924 zwischen Nuntius Pacelli, dem Vertreter des Papstes und den Staatsministern Dr. v. Knilling, Dr. Matt und Dr. Kransneck ein Konkordat unterzeichnet, das am 15. I. 1925 durch ein Mantelgesetz im Landtage angenommen und als Anlage I zu diesem Gesetz verkündet wurde.

Zur selben Zeit, am 15. XI. 1924 wurden zwischen dem bayerischen Staate und der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins und der vereinigten protestantisch-evangelischen-christlichen Kirche in der Pfalz Verwaltungsverträge abgeschlossen, die geeignet waren, das Verhältnis des bayerischen Staates zu diesen Kirchen zu regeln. Zugleich mit dem Konkordat erhielten diese Verträge durch ein Mantelgesetz die Billigung des Landtages.

Der Inhalt der bayerischen Kirchenverträge sollte nicht eine Wiederholung von Grundsätzen sein, die bereits in der RV. und der bayerischen VU. ausgeführt waren. Hier sollten nun neue Gebiete geregelt werden, deren Abgrenzung zwischen Staats- und Kirchengewalt bestritten war. Es handelt sich naturgemäss um die Regelung gemischter und weltlicher Angelegenheiten. Die eigenen Angelegenheiten der Kirche wurden etwas erweitert, aber nicht über den Rahmen der RV. hinaus.

Den breitesten Raum nehmen im Konkordat die Bestimmungen über das staatliche Unterrichtswesen ein. Bisher war dies eine reine Staatsangelegenheit. Nun wurde der katholischen Kirche weitgehendes Mitwirkungsrecht in Schulangelegenheiten gesichert. Die RV. bezeichnet noch heute Schulangelegenheiten als rein weltliche Angelegenheiten. Im alten Konkordat von 1818 fanden sich in Art. 5 Abs. 4 ziemlich allgemeine Bestimmungen; auf diese wurde nun zurückgegriffen. Schon aus der Lehre der katholischen Kirche ergibt sich, dass sie ganz besonderen Wert auf weitgehenden Einfluss auf das Schulwesen legt. Sie steht auf dem Standpunkte, dass ihr die potestas magisterii, das kirchliche Lehramt, zustehe. Ferner nimmt sie das Recht in Anspruch, Schulen aller Art zu gründen und zu leiten. Die katholische Kirche fordert die Aufsicht über die gesamte wissenschaftliche Lehre von der Universität bis zur Volksschule herab[1]), und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes.[2])

Soweit ist nun der bayerische Staat der katholischen Kirche nicht entgegengekommen. Dies hätte nicht nur das völlige Aufgeben der bayerischen Kirchenhoheit, sondern der staatlichen Souveränität überhaupt bedeutet. Durch das Konkordat hat die katholische Kirche aber doch so viel Rechte erhalten, dass es manchmal zweifelhaft erscheint, ob die Grenzen der reichsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden. In gleicher oder entsprechender Weise hat der bayerische Staat den evangelischen Kirchen Einflussnahme auf Schulangelegenheiten gewährt.

Bei der Untersuchung der einzelnen Bestimmungen

[1]) Cod. iur. can. 1375, 1379; can. 469, 1372 § 1—2, 1381 § 2—4.

[2]) Can. 1373 § 1—2, 1374, 1381 § 1.

über Schulwesen nach den Kirchenverträgen soll mit dem Hochschulwesen begonnen werden. Der bayerische Staat hat im allgemeinen auf diesem Gebiete seine Hoheitsrechte behalten. Art. 149 III RV. bestimmt:

„Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten."

Damit sollen die theologischen Fakultäten in ihrem bekenntnismässigen Charakter so wie bisher aufrecht erhalten bleiben. Wenn auch die Universitäten staatliche Anstalten sind, so kann doch darin ein Abweichen von dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche nicht erblickt werden. Der Staat will den Kirchen als Träger des Bekenntnisses Einfluss auf die Bildung der theologischen Fakultäten gewähren. Denn wenn der Staat die Ausbildung der Geistlichen an deutschen theologischen Fakultäten verlangt, so muss er auch dafür den Einfluss der Kirche auf diese sicherstellen. Das folgt aus der anerkannten kirchlichen Selbstverwaltung und dem Recht der freien Aemterbesetzung der Religionsgesellschaften.

Allgemein bestimmt Art. IV § 1 des Konkordates, dass an den theologischen Fakultäten der Universitäten und den sog. philosophisch-theologischen Hochschulen[1]) den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes nach Massgabe der kirchlichen Vorschriften entsprochen werden soll. Für die theologische Fakultät Erlangen wird in Art. II des rechtsrheinischen Vertrages mit der evangelischen Kirche dieselbe Zusicherung gegeben. Die Kirchen erhalten nun sehr weitgehendes Mitbestimmungsrecht. Gemäss Art. 3 § 1 des Konkordates kann

[1]) Bayerische staatliche Anstalten in Bamberg, Dillingen, Freising, Passau und Regensburg zur Ausbildung katholischer Priester.

der zuständige Diözesanbischof Erinnerungen bei Ernennung von Dozenten erheben. Der Staat verpflichtet sich bindend durch Art. 3 § 1 Konkordat keine Professoren zu ernennen oder auch nur Dozenten zuzulassen, ehe das Einverständnis des Bischofs vorliegt. Ist der Betreffende im Amt, so kann ihm der Diözesanbischof jederzeit gemäss Art. 3 § 2, Konkordat „wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens auf triftigen Gründen" beanstanden. Dem Staate steht dann kein Recht zu, gegen die kirchliche Beanstandung Berufung einzulegen.[1])

Der evangelischen Kirche wurden in dieser Hinsicht weniger Befugnisse eingeräumt. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 des rechtsrheinischen Vertrages soll der Landeskirchenrat als oberste kirchliche Kollegialbehörde vor der Ernennung von Professoren und Zulassungen von Dozenten an der theologischen Fakultät der Universität Erlangen „gutachtlich einvernommen werden." Irgendwelche Berücksichtigungspflicht des Staates besteht aber nicht. Ausserdem bilden die Fakultätssatzungen der theologischen Fakultät der Universität Erlangen auf Grund des Art. 2 des rechtsrheinischen Vertrages eine Gewähr für die Erhaltung des evangelisch lutherischen Lehrcharakters der genannten Fakultät.[2])

Eine weitere Bestimmung bezüglich des Hochschulwesens enthält Art. 4 Abs. 2 des Konkordats. Danach kann die katholische Kirche gegen die Anstellung einzelner Professoren der Philosophie und der Geschichte an den Universitäten München und Würzburg hinsichtlich ihres katholischen kirchlichen Standpunktes Erinnerungen zu erheben. Es handelt

[1]) Piloty: Rechtsgutachten S. 49.

[2]) Schott S. 95. Vergleiche auch Kratzer: VU. S. 342 Anm. 87.

sich um allgemeine Professuren für katholische Weltanschauung, die allen Studierenden zugänglich sind. Das Erinnerungsrecht muss vom Diözesanbischof erhoben werden. Zu beachten ist, dass es sich hier nur um eine Sollvorschrift handelt.[1]) Sie hat nur vertragsmässige Bedeutung. Die Kirche hat damit keinen bestimmenden Einfluss auf die Bildung der philosophischen Fakultäten gewonnen. Der Staat kann so viele Professoren mit nichtkatholischer Weltanschauung ernennen, als er für gut befindet. Die Kirche hat keinerlei Vorschlagsrechte. Die Freiheit der Wissenschaft (Art. 142 RV. und § 20 VU.) ist dadurch gewahrt, dass der Professor, der die kirchliche Zustimmung haben muss, nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er nach erfolgter Anstellung den Boden der katholischen Weltanschauung verlässt. Sein Anstellungsverhältnis richtet sich völlig nach allgemeinem Beamtenrecht.[2]) Der Staat hat in einem solchen Falle seiner Vertragspflicht dadurch zu genügen, dass er einen neuen der katholischen Kirche genehmen Lehrer anstellt.

§ 1. Erteilung des Religionsunterrichtes.

Auszugehen ist von der Regelung des Religionsunterrichtes für alle Schulen, also für Bekenntnis- und Simultanschulen. Gemeinschafts- oder Simultanschulen sind für Kinder aller Religionsbekenntnisse zugänglich. Der gesamte Unterricht ist nicht wie bei der Bekenntnisschule bekenntnismässig beeinflusst. Religionslehre ist Pflichtfach (Art. 149 Abs. 1 RV.) im Gegensatz zu den sog. weltlichen Volksschulen, in denen für die Religionslehre kein Platz vorhanden ist. An jeder Gemeinschafts- wie Bekenntnisschule muss Religionsunterricht erteilt

[1]) Kratzer: Anm. 25 zu Art. 4 Konkordat.

[2]) Abg. Lent im Verf. Ausschuss, Beil. 674 S. 374.

werden. Die Kirchen haben naturgemäss daran grosses Interesse. Desshalb enthalten auch die Kirchenverträge mehrere wichtige Bestimmungen über den Religionsunterricht und zwar in allen Schulen.

Einschlägige Bestimmungen enthalten zunächst Art. 7 § 1 Konkordat und Art. 10 des rechtsrheinischen Vertrages. Der Religionsunterricht bleibt danach an allen Volksschulen ordentliches Lehrfach. Im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden soll dessen Umfang bestimmt werden. Wenn der bayerische Staat in etlichen Schulen rechtlich nicht in der Lage ist den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach erteilen zu lassen, so soll er geeignete Räume für Erteilung eines privaten Religionsunterrichtes zur Verfügung stellen. Aehnlich bei der pfälzischen Landeskirche. Diese kann das Mitbestimmungsrecht bei dem Umfang des Religionsunterrichtes auf Antrag gemäss Art. 8 des mit ihr geschlossenen Vertrages erhalten. Die erwähnten Bestimmungen erstrecken sich nicht nur auf alle Volksschulen, d. h. hier Bekenntnis- und Gemeinschaftsschulen, sondern auch auf die sog. weltlichen Schulen und Weltanschauungsschulen. Für den Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten und Mittelschulen ist der Art. 4 § 3 des Konkordates, Art. 4 des rechtsrheinischen Vertrages und Art. 3 des Pfälzervertrages massgebend. Hier soll der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach „wenigstens in dem bisherigen Umfange“ erteilt werden.

Die Bestimmungen der drei Kirchenverträge stellen keinen Eingriff in die Hoheitsrechte des bayerischen Staates dar.[1] Die früher gepflogene Kirchenhoheit der bayerischen Verwaltung

[1] Schott: S. 119.

besteht fort. Denn die Schulverwaltung muss nur den Religionsunterricht so abhalten lassen, wie er beim Inkrafttreten der Kirchenverträge schon erteilt war. Die Schulverwaltung braucht sich den kirchlichen Oberbehörden nicht zu fügen. Vorgesehen ist nur ein Recht der Kirche auf Gehör ihrer Wünsche. Ihre Anregungen aber braucht der Staat nicht zu befolgen. Ferner ist die Bestimmung, dass der Staat an den weltlichen Schulen für Bereitstellung der Räume und Gewährung der Mittel zur Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen muss, kein Eingriff in die staatlichen Rechte. Damit soll nur ein ordnungsgemässer Religionsunterricht überhaupt gewährleistet werden.

§ 2. Recht der Kirchen auf Teilnahme an der staatlichen Prüfungskommission für Religionslehrer an Bekenntnisschulen.

Art. 5 § 4 Konkordat gibt den katholischen Oberbehörden, Art. 6 Abs. 3 des rechtsrheinischen Vertrages und Art. 6 des Pfälzervertrages den evangelischen Oberbehörden das Recht an der Prüfungskommission für Religionslehrer an Bekenntnisschulen teilzunehmen. Es soll damit erreicht werden, dass der Religionsunterricht auch in der von der Kirche gewünschten Form abgehalten wird. Er muss auch mit den Glaubenssätzen der betreffenden Kirche übereinstimmen. Daher ist es zweckmässig, den kirchlichen Behörden Gelegenheit zu geben, sich ein Urteil über die genügende Ausbildung und Eignung für den Religionsunterricht des in Aussicht genommenen Lehrers bilden zu können. Die Frage wie weit die kirchlichen Behörden in der staatlichen Prüfungskommission ihren Einfluss geltend machen können, ist nicht näher geregelt und ist hier auch ohne Interesse. Wichtig ist nur die Feststellung, dass durch

Art. 5 § 4 Konkordat und die entsprechenden Vorschriften in den evangelischen Kirchenverträgen nur Zweckmässigkeitsgründen entsprochen wird und kein Eingriff in staatliche Hoheitsrechte bezweckt werden soll. Ausserdem beziehen sich vorstehende Vorschriften nur auf die Religionslehrer an katholischen und evangelischen Bekenntnisschulen. Für Gemeinschaftsschulen und alle höheren Lehranstalten ist kein Mitprüfungsrecht der Kirchen für Religionslehrer vorgesehen. Hier ist allein Art. 149 I RV. massgebend. Der Staat hat nur die Bürgschaft übernommen, dass er für den Nachweis einer Ausbildung im Geiste der Kirchen bei den anzustellenden Religionslehrern sorgen wird.

Eine Folge des kirchlichen Mitwirkungsrechtes ist auch, dass als Voraussetzung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an katholischen Volksschulen die missio kanonika gemäss Art. 5 § 2 Satz 3 des Konkordates gefordert wird.[1]) Für Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an allen Volksschulen ist Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des rechtsrheinischen Vertrages und Art. 4 Absatz 1 Satz 2 des Pfälzervertrages massgebend. Ein Eingriff in die staatlichen Rechte ist auch hierin nicht zuerblicken.

Auf Religionslehrer an höheren Lehranstalten finden gemäss Art. 3 § 1 –2 Konkordat dieselben Vorschriften Anwendung wie für Professoren der katholisch theologischen Fakultäten. Dieselben Rechte bestehen auch für die evangelischen Kirchen in den evangelischen Kirchenverträgen: Art. 3 des rechtsrheinischen Vertrages und Art. 2 des Pfälzervertrages. Es kann also kein Religionslehrer an einer bayerischen höheren Schule ernannt werden, ehe die Kirchen nicht erklärt haben

[1]) Rothenbücher. Rechtsgutachten S. 61.

keinen Einspruch erheben zu wollen. Das kirchliche Beanstandungsrecht zwingt den Staat für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Ob ein bereits angestellter Lehrer nun seines Amtes entsetzt werden kann, richtet sich nach staatlichem Beamtenrecht. Es ist also hier kein Widerspruch mit staatlichen Hoheitsrechten zu erblicken.

§ 3. Die Bekenntnisschulen in den Kirchenverträgen.

Die RV. hat in Art. 146 die Errichtung von Bekenntnisschulen auf Antrag der Erziehungsberechtigten bindend vorgeschrieben. Dem Landesrecht war es vorbehalten die diesbezüglichen Einzelvorschriften über den Charakter der Bekenntnisschulen zu erlassen. In Bayern geschah dies durch die Kirchenverträge: Art. 6 § 1—4 Konkordat, Art. 5—6 des rechtsrheinischen Vertrages und Art. 8 des Pfälzervertrages.

Bekenntnisschulen unterscheiden sich von anderen Schulen dadurch, dass der gesamte Unterricht auf den Geist des Bekenntnisses Rücksicht nehmen muss. Der Religionsunterricht bildet allein kein wesentliches Merkmal, da in allen Schulen (ausgenommen den weltlichen) als ordentliches Lehrfach der Religionsunterricht erteilt wird. Ferner dürfen nur Kinder desselben Bekenntnisses diese Schule besuchen. In kleineren Gemeinden, wo neben der Bekenntnisschule eine andere nicht mehr besteht, wird sich dies wohl nicht durchführen lassen. An Bekenntnisschulen dürfen nur Lehrer dieses Bekenntnisses angestellt werden. Ein einheitlicher Lehrkörper soll ein einheitliches, bekenntnismässiges Gepräge des gesamten Unterrichtes gewährleisten. Die Kirchenverträge haben nun auch nur durch Vorschriften über die Lehrausbildung die Erhaltung des bekenntnismässigen Gepräges zu sichern gewusst; andere

Vorschriften darüber sind nicht erlassen. Ueber Zusammensetzung der Schülerschaft gibt es ebenfalls keine Bestimmungen. Der Staat hat damit erreichen wollen, dass in Bekenntnis-Schulen auch Andersgläubige aufzunehmen sind um diesen die Möglichkeit eines Schulbesuches nicht allzu sehr zu erschweren. Mit dem Begriff der Bekenntnisschule eng verbunden ist die Frage der Lehrerschaft. Der Staat hat anerkannt, dass nur dann Bekenntnisschulen überhaupt ihren Zweck erfüllen können, wenn die Lehrer auch in dem betreffenden Bekenntnisse ausgebildet sind. Andernfalls wäre es dem Lehrer unmöglich im gewünschten Sinne erzieherisch auf die Kinder einwirken zu können. Wenn nun in den Kirchenverträgen die Eigenschaft in zuverlässiger Weise im Glauben der Bekenntnisschule erziehen zu können, gefordert wird, so hat damit der Staat seine Hoheit nicht aufgegeben. Wiederum liegen blosse Zweckmässigkeitserwägungen vor. Ebenso ist es, wenn gefordert wird, dass die anzustellenden Lehrer bereit sein müssen, den Religionsunterricht zu erteilen. Von Seiten des Staates ist dagegen nichts einzuwenden. Wie es mit den Beamtenrechten der Lehrerschaft zu vereinigen ist, ist eine Frage, die hier nicht zur Diskussion steht.

Aus der Forderung des Art. 5 § 1 für Lehrer an Bekenntnisschulen kann leicht die Folgerung gezogen werden, dass ein Lehrer, der den Religionsunterricht nicht erteilen will, seines Amtes enthoben werden muss. Durch eine Regierungserklärung hat der bayerische Staat dieser Anschauung entgegengearbeitet. Es heisst hier: „Die Niederlegung des Religionsunterrichtes für sich allein ist nicht in jedem Falle ein genügender Beweis dafür, dass die betreffende Lehrperson den

angeführten Paragraphbestimmungen nicht mehr entspricht."[1] Daraus ist zu entnehmen, dass ein Lehrer an einer Bekenntnisschule nur entlassen werden kann, wenn er sich direkt gegen das Bekenntnis wendet. Ordnet er sich aber im grossen und ganzen dem Schulgeiste ein, so kann zu einer Entlassung keine Rede sein. Es würde auch eine Entlassung des Lehrers wegen Niederlegung des Religionsunterrichtes gegen § 67 der bayerischen VU. verstossen. Denn durch die Weimarer RV. erwarb jeder Lehrer einer öffentlichen Schule das Recht den Religionsunterricht ganz nach seinem Ermessen niederzulegen. Dieses Recht muss auch als „wohl erworbenes Recht" im Sinne des § 67 VU. gelten, das nicht verletzt werden kann ohne in die Hoheitsrechte des Staates einzugreifen.

§ 1. Das Beanstandungsrecht nach Art. 8 des Konkordates.

Art. 8 § 2 des Konkordates gibt der katholischen Kirche die Möglichkeit Missstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch ihre nachteilige oder ungehörige Beeinflussung in der Schule, insbesondere etwaige Verletzung ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterrichte bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden. Diese muss dann für Abhilfe Sorge tragen. Aehnliche Bestimmungen finden sich in Art. 14 des rechtsrheinischen Vertrages und Art. 8 des Pfälzervertrages für die evangelischen Kirchen. Hier erhebt sich ernstlich die Frage, ob nicht die staatliche Hoheit stark beeinträchtigt ist. Nun ist die Vorschrift sehr unbestimmt abgefasst, sodass allein aus dem Wortlaut

[1] Ministerialrat Goldenberger: Verfassungsausschuss, Beil. 674 S. 295 und Beil. 721 S. 16.

für die Auslegung nichts Eindeutiges zu entnehmen ist. Eine Deutung gibt Ministerpräsident Held im Verfassungsausschuss.[1]) Danach ist der Staat den Kirchen gegenüber nur verpflichtet Beanstandungen entgegenzunehmen, sie nicht gänzlich unberücksichtigt zu lassen, wenn sie von einem Bischof oder der evangelischen Behörde erhoben werden. „Entsprechende Abhilfe" bedeutet dann, dass der Staat verspricht in jedem einzelnen Falle die Sachlage zu prüfen und dann zu entscheiden ob nach staatlichem Recht ein Anlass zum Einschreiten gegen den betreffenden Lehrer gegeben ist. Diese Auslegung hält sich auch im Rahmen der RV. und bayerischen VU., ist also die allein mögliche Auffassung. Alle anderen Auslegungen müssen notwendig zu einer bedeutenden Einschränkung der Staatshoheit führen und sind daher nicht brauchbar. Daraus ergibt sich weiterhin, dass das kirchliche Beaufsichtigungs- und Beanstandungsrecht in einem Sinne zu handhaben ist, der sich mit der Schulhoheit des Staates wohl vereinbaren lässt. Massgebend ist hier die Erklärung der bayerischen Regierung zu Art. 8 des Konkordates „Die staatliche Schulaufsicht wird aufrecht erhalten. Eine Wiedereinführung der früheren geistlichen Schulaufsicht steht nicht in Frage."

Nach dieser Bestimmung steht der staatlichen Schulbehörde auch die Oberaufsicht über den Religionsunterricht zu. Der Staat wird wie bisher in der Lage sein. Misstände, auch im Religionsunterricht, welchen die staatlichen Organe als solche ansehen, abzustellen. Wird also Art. 8 des Konkordates in der Praxis durchgeführt, wie es die Regierungserklärung vorschreibt, so würden sich keine Verstösse gegen die RV. und VU. ergeben können. Die weitere Ausgestaltung bestimmt

[1]) Ministerpräsident Held: Verfassungsausschuss Beil. 674, S. 287.

sich dann nach § 28 des bayer. Schulaufsichtsgesetzes vom 1. VIII. 1922, worin die staatliche Schulaufsicht eingehend geregelt ist.

§ 5. Die finanziellen Bestimmungen der Kirchenverträge.

„Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hiefür stellt das Reich auf." So lautet die grundlegende Norm des Art. 138 Abs. 1 RV.[1] [2]) Einschlägige Reichsgesetze sind noch nicht ergangen. Aus dem Gesichtspunkt der Trennung heraus sollen die Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften „abgelöst", d. h. aufgehoben werden. Gemäß Art. 173 RV. bleiben jedoch die jetzigen Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bis zum Erlass eines Reichsgesetzes erhalten. Jede Abänderung der Staatsleistung, Erhöhung, Herabsetzung oder Ablösung ist verboten.[3])

Das bayerische Konkordat und die evangelischen Kirchenverträge enthalten nun eine Reihe von Bestimmungen über die staatliche Geldleistungspflicht. Soweit sie Zuschüsse in Form von Rentenzahlungen betreffen, ist dagegen nichts einzuwenden Art. 10 § 1a Satz 1 des Konkordates gibt aber das Versprechen einer Ablösung: Es soll die Dotationspflicht in Gütern und ständigen Fonds stattfinden, die zwar im alten Konkordat von 1817 festgesetzt, doch niemals zur Auszahlung kamen. Stets hat sich die Kirche mit laufenden Zahlungen begnügen müssen. Es ist daher anzunehmen, dass das Ver-

[1]) Anschütz: Kirchenverträge S. 184.
[2]) Piloty: Konkordat und Schule S. 334.
[3]) Bredt: Geist der RV. S. 296.

sprechen der Realdotation von 1817 verjährt ist[1]) oder doch mindestens für das praktische Recht bedeutungslos geworden ist. Demgegenüber wird allerdings behauptet, dass durch ständige Anerkennung der bayerischen Regierung die Verjährung gemäss § 208 BGB. immer wieder unterbrochen wurde. Nach neuester Ansicht aber stellt das Versprechen einer staatlichen Realdotation im Konkordat 1924 eine Neubegründung staatlicher Verpflichtungen aus dem Grundstocksvermögen dar, — in Frage kommen ungefähr 70 Millionen Goldmark — eine solche ist aber gemäss Art. 47 Abs. 3 VU. unzulässig. Es wäre dazu erst ein Landtagsbeschluss mit verfassungsändernder Mehrheit erforderlich, da es sich nicht um eine Grundstocksveräusserung zu werbenden Zwecken handelt.[2]) Art. 10 des Konkordates verstösst also gegen die Verfassungsurkunde und damit gegen die staatlichen Hoheitsrechte. Praktisch spielt die Ablösungsfrage z. Zt. keine grosse Rolle, da nach Berichten des bayerischen Finanzministers Krausneck mit Rücksicht auf die derzeitige schlechte Finanzlage von einer Realdotation nicht gesprochen werden kann.[3]) Eine Ablösung kann immer nur im Einvernehmen mit dem bayerischen Landtage erfolgen. So wird wohl noch lange Zeit der heutige Standpunkt Zuschüsse in Form von Rentenzahlungen zu machen, bestehen bleiben.

In den evangelischen Kirchenverträgen finden sich keine Bestimmungen über eine etwaige Realdotation; es werden nur die seither bestehenden Leistungen durch neue Vereinbarungen ersetzt. Wenn der bayerische Staat in seinen Straf-, Pflege-,

[1]) Dyroff: Rechtsgutachten S. 69 f.f. u. M. N. N. 1924 Nr. 339.
[2]) Nawiasky S. 473. Dyroff: Rechtsgutachten S. 72.
[3]) Finanzminister Krausneck, Verfassungsausschuss, Beil. 674, S. 254 und 334 und Stenogr. Bericht d. Landtags S. 862 f.f.

Erziehungs- und Krankenanstalten gemäss Art. 11 des Konkordates, Art. 17 des rechtsrheinischen Vertrages und Art. [illegible] des Pfälzervertrages bestimmt, dass eine entsprechende Seelsorge stattzufinden habe, so muss dies durch Anstellung eines Geistlichen oder auf andere zweckmässige Weise auf Staatskosten geschehen. Ein Widerspruch gegen § 17 IV der bayer. VU. ist darin nicht zu erblicken.[1]) Denn die Einrichtung der Seelsorge wird vom Staat für seine Anstalten, nicht für die Religionsgesellschaften getroffen.[2])

§ 6. Die kirchliche Autonomie.

Die Reichsverfassung hat in Art. 137 III allgemeine Normen über die Ausdehnung der kirchlichen Autonomie und Selbstverwaltung unter staatlicher Hoheit aufgestellt. Die bayerische VU. hat im wesentlichen die Grundsätze der RV. übernommen. Damit war über die Abgrenzung im einzelnen noch nichts gesagt. Erst in den Kirchenverträgen mit den grössten Religionsgesellschaften auf bayerischem Gebiet, mit der katholischen, evangelischen und reformierten Kirche ist eine Klarheit eingetreten. Die Vereinbarungen zwischen dem bayerischen Staate und den verschiedenen Kirchen haben vor allem praktischem Zwecke gedient. Besonders wichtig ist hier die Frage, in wieweit die Kirchen ihre Aemter selbst besetzen können. Die RV. hat das Recht der Aemterbesetzung der Kirchen zu einer „eigenen Angelegenheit" gemacht und in Art. 137 III/2 bestimmt, dass Staat oder bürgerliche Gemeinden nicht an der Besetzung kirchlicher Aemter mitwirken dürfen.

[1]) Anschütz: Art. 142 RV. Lilienthal: S. 28. Bredt: Geist der RV. S. 283 Anmerkung 3.

[2]) Kratzer: Anm. 63 zu Art. 11 Konkordat. Finanzminister Krausneck: Verf. Ausschuss Beil. 674 S. 335.

Der Standpunkt der RV. ist in die deutsche Staatspraxis übernommen und dabei etwas abgeändert worden.[1]) Massgebend waren Zweckmässigkeitsgründe. So macht ein deutscher Staat von dem Einspruchsrecht Gebrauch, das ihm gegen die Besetzung von Bischofs- und Pfarrämtern mit sog. personae minus gratae auf Grund von Konkordaten, päpstlichen Bullen oder anderen Rechtstiteln zusteht. Dies wird nicht als Mitwirkung aufgefasst. Die Theorie verlangt unter „Mitwirkung" ein selbständiges Tätigwerden, ein aktives Bestimmungsrecht des Staates.[2])

Die bayerischen Kirchenverträge gehen von dem Gesichtspunkte aus, dass der Staat den Kirchen die Besetzung ihrer Aemter als eigene Angelegenheit übertragen hat. Zur Wahrung seiner Kirchenhoheit hat der Staat mit den Kirchen vereinbart, dass bestimmte Kirchenamtsinhaber gewisse Eigenschaften besitzen müssen, andernfalls der Staat gegen solche eine „Erinnerung" geltend machen kann. Diese Vereinbarungen verstossen keinesfalls gegen Art. 137 RV., denn nirgends ist es der Kirche verboten, dem Staat vertragliche Rechte einzuräumen. Der Staat darf die Kirchen nur nicht selbst, also einseitig beschränken.

In Art. 13 u. a. schreibt das Konkordat vor, dass die Geistlichen, die mit der Leitung und Verwaltung der Diözesen betraut sind,[3]) und sämtliche Geistliche der Pfarrseelsorge die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit haben müssen. Ebenso lauten die Vorschriften in Art. 26 Z. a und 28 des Vertrages mit der evangelischen-lutherischen Kirche

[1]) Schott: S. 80.

[2]) Hatscheck: Staatsrecht I, S. 129; Anschütz: Art. 137 Bem. 5.

[3]) Ministerialrat Goldenberger zählt hiezu die Bischöfe: Verf. Ausschuss Beil. 721, S. 150.

rechts des Rheins und in Art. 19 Z. a und 21 des Vertrages von der pfälzischen Landeskirche. Innerhalb dieses Rahmens behalten die Kirchen völlige Freiheit in der Besetzung ihrer Aemter und Auswahl der dazu geeigneten Personen. Die katholische Kirche kann also die vom Codex iuris canonici in Can. 329 § 12 und 1414 § 2 geforderte „libera collatio" gänzlich uneingeschränkt durchführen. Praktisch wird ja die kirchliche Autonomie durch die genannten Kirchenvertragsbestimmungen nicht beeinträchtigt, da doch fast ausschliesslich deutsche Geistliche für die kirchlichen Aemter in Bayern in Betracht kommen. Von einem Mitwirkungsrecht des Staates kann bei dieser allgemeinen Formulierung nicht gesprochen werden.[1])

Völlig frei sind nach bayerischem Recht die Kirchen in allen, was ihre Lehre betrifft. Bekenntnisfragen gehören zu den inneren Kirchenangelegenheiten, die der staatlichen Aufsicht entzogen sind. Aber nicht nur in der theoretischen Aufstellung eines Bekenntnisses sind die Kirchen frei, sondern auch in der Verkündung durch die Geistlichen. Dafür muss die Kirche die unbedingte Freiheit haben ihre Geistlichen entsprechend ausbilden zu können. Die Kirche muss selbst die Vorbedingungen geben, die sie von ihren Dienern für die Anstellung verlangt. Sie muss die Prüfung der Geistlichen selbst regeln. Wollte der Staat hier eingreifen, so würde er mittelbar Einfluss auf die Lehre der Kirche nehmen; er würde die Verkündung der Lehre beeinträchtigen und damit unzweifelhaft in eine innere Angelegenheit der Kirche hineinreden.

Wenn nun der Staat auf die theologische Ausbildung der Geistlichen keinen Einfluss ausüben darf, so hat er doch das Recht gewisse ganz allgemeine Normativbestimmungen aufzu-

[1]) Abgeordneter Högner: Verf. Ausschuss Beil. 726 S. 34.

stellen. Er kann verlangen, dass ein Geistlicher wie jeder andere Deutsche seiner Volksschulpflicht genügt hat und beim Besuch der Hochschule ein Reifezeugnis einer staatlich anerkannten Mittelschule vorweist.

Art. 13 § 1 des Konkordates verlangt, dass Geistliche, die mit der Leitung und Verwaltung der Diözese oder der Pfarrseelsorgen betraut sind, das Reifezeugnis eines deutschen vollwertigen humanistischen Gymnasiums besitzen. Das Reifezeugnis kann auch von einer „vom Staat anerkannten Privatanstalt" ausgestellt sein. Dieselbe Bestimmug enthält Art. 26 des Vertrages mit der rechtsrheinischen evangelischen Kirche.

Ein Verstoss gegen die kirchliche Selbstverwaltung ist in diesen Vorschriften nicht zu erblicken. Es ist keine ungebührliche Forderung, wenn der Staat an den Besuch der theologischen Fakultät dieselben Vorbedingungen knüpft, wie an den jeder anderen Fakultät. Ein Eingriff in die theologische Ausbildung ist keineswegs beabsichtigt. Schon die RV. bestimmt in Art. 149/III generell, dass die theologischen Fakultäten der Universitäten erhalten bleiben. Ergänzend führt das Konkordat in Art. 4 § 1 aus, dass „der Unterricht an den theologischen Fakultäten den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes nach Massgabe der kirchlichen Vorschriften Rechnung tragen muss." Eine ähnliche Bestimmung enthält Art. 2 des rechtsrheinischen Vertrages über die Erhaltung der evangelisch-theologischen Fakultäten in Erlangen. Die Aufrechterhaltung ihres evangelisch-lutherischen Charakters wird zugesichert.

Es zeigt sich, dass die Kirchen die Ausbildung ihrer Geistlichen völlig selbständig vornehmen können, sei es in den kirchlichen Seminarien oder an den Hochschulen. Der bayerische Staat verlangt auch nicht, dass gerade in Bayern eine

Hochschule von den bayerischen Geistlichen besucht werden muss. Die Ausbildung kann z. B. auch an der päpstlichen Hochschule in Rom erfolgen.[1])

Bei der Wahl der Geistlichen, vor allem bei der Ernennung der kirchlichen Würdenträger, haben die Kirchenverträge den einzelnen Kirchen grosse Selbständigkeit gewährt. So hat sich der Papst die Ernennung der Bischöfe und Erzbischöfe vorbehalten.[2]) Die Wahl ist ebenfalls innere Angelegenheit der Kirche, nur mit der Einschränkung des Art. 14 § 1 Satz 1 des Konkordates, dass deutsche Staatsangehörigkeit für Uebernahme einer leitenden Stellung in der Diözese Voraussetzung ist. Ferner kann nur ein von einer bayerischen kirchlichen Körperschaft empfohlener Priester auf einen bayerischen Bischofsstuhl gelangen. Die Einsetzung eines Bischofs geschieht allein nach kirchlichem Recht durch eine sogenannte Präkonisationsbulle des Papstes. Gemäss Art. 14 § 1 Satz 3 ist der Papst nur verpflichtet vor Veröffentlichung der Bulle mit der bayerischen Regierung in Verbindung zu treten „um sich zu vergewissern, dass gegen den Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht erhoben werden.

Ausschliesslich von der Kirche gebildet werden die Metropolitan- und Domkapitel. Das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit fehlt auch hier; der Staat hat bezüglich der Kapitel kein politisches Erinnerungsrecht. Eine staatliche Einwirkung auf Ernennung eines Pfarrers ist ebenfalls nicht vorgesehen. Auch hier handelt es sich um eine reine kirchliche

[1]) Siehe Art. 13 § 1 c des Konkordates.

[2]) In Betracht kommen: Der Erzbischof von München-Freising, die Suffragenbischöfe von Augsburg, Passau und Regensburg, Erzbischof von Bamberg, Suffragenbischöfe von Eichstätt, Speyer, Würzburg.

Angelegenheit. Der Staat hat nur gemäss Art. 14 § 3 des Konkordats vor Besetzung der Pfarrstellen das politische Erinnerungsrecht. Dazu hat die Kirche der Regierung rechtzeitig die Personalien des in Aussicht genommenen Kandidaten mitzuteilen.

Sehr ähnlich sind die Bestimmungen für die Besetzung der evangelischen Kirchenämter: in den beiden grossen evangelischen Kirchen werden die Kirchenpräsidenten durch die Lendessynoden frei gewählt. Art. 29 des rechtsrheinischen Vertrages und Art. 22 des Pfälzervertrages schreiben in wörtlicher Uebereinstimmung vor, dass vor der Wahl des Kirchenpräsidenten das Präsidium der Landessynode sich mit der bayerischen Staatsregierung in Verbindung zu setzen hat, um dieser Gelegenheit zu geben Erinnerungen politischer Natur zu erheben. Und ebenso entsprechen die Bestimmungen über Besetzung von Pfarrstellen den Vorschriften des Konkordates: gemäss Art. 30 des rechtsrheinischen Vertrages und Art. 23 des Pfälzervertrages müssen die evangelischen Kirchenbehörden die in Aussicht genommenen Kandidaten für frei werdende Pfarreistellen der Regierung mitteilen.

Soweit sich der Staat bei der Besetzung der Kirchenämter ein Erinnerungsrecht vorbehalten hat, handelt es sich nie um Erinnerungen im religiösen Sinn. Der Staat kann nicht geltend machen, der Kanditat sei in seiner religiösen Ueberzeugung nicht einwandfrei, er habe eine Weltanschauung, die den Interessen des Staates zuwiderlaufe oder ähnliche Einwände, die auch auf die Religion des Kandidaten Bezug nehmen. Das Erinnerungsrecht kann immer nur politischer Natur sein. Aber die Kirche hat keinerlei Rechtspflicht, die staatlichen Erinnerungen zu beachten. Der Staat kann gegebenenfalls geltend

machen, was er will. Dadurch wird die Kirche keineswegs gehindert, den betreffenden Geistlichen trotzdem anzustellen und der Staat bleibt trotz seiner Erinnerung verpflichtet seine in den Kirchenverträgen übernommene Beitragspflichten zur Gehaltszahlung der Geistlichen zu erfüllen. In den Kirchenverträgen ist nicht festgestellt, dass das Erinnerungsrecht für die Kirche bindend sei. Es lässt sich e contrario aber aus Artikel 8 § 2 Konkordat das Gegenteil ableiten. Hier wird bestimmt, dass ein Bischof das Recht hat gewisse Vorkommnisse im Schulleben zu beanstanden und dass dabei die staatliche Unterrichtsbehörde verpflichtet ist „für entsprechende Abhilfe zu sorgen". Der Staat muss hier der Beanstandung keineswegs Folge leisten.[1]) Dies würde ja die gänzliche Aufgebe der staatlichen Schulhoheit bedeuten. Ebenso hat die Kirche nicht dem staatlichen Erinnerungsrecht unbedingt Folge zu leisten. In den Verträgen ist auch kein Passus enthalten, durch den der Staat die Kirche zur Vollziehung seines Willens zwingen könnte.

Unbestritten ist als reine innere Angelegenheit der Kirchen die Pflege des Kultus anerkannt. Die Kirchen können frei und öffentlich ihre Religion ausüben. In Art. 1 § 1 des Konkordates bezw. Art. 1 des rechtsrheinischen Vertrages und Art. 1 des pfälzischen Vertrages hat der bayerische Staat dieses Recht ausdrücklich anerkannt. Ebenso können die Kirchen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze erlassen und Anordnungen treffen, die ihre Mitglieder binden. Dazu gehört auch die Strafgewalt über ihre Mitglieder, welche sich im Rahmen der RV. zu halten hat. Unzulässig ist also die Verhängung von Vermögensstrafen, durch welche mittelbar das

[1]) Schott: S. 89.

staatliche Interesse gefährdet werden kann. Der Staat gewähr den Geistlichen seinen Schutz in Ausübung der kirchlichen Amtspflichten. Dies kann öffentlicher oder interner Dienst sein. Der Staat wird auch fernerhin alle kirchlichen Gebäude seinem besonderen Schutz unterstellen.

Nachdem durch die RV. den Religionsgesellschaften das Recht der Selbstbesteuerung gewährt ist, müssen sich die Länder, in deren Hand die Durchführung liegt (Art. 137/VI RV.), auch vergewissern können, dass die kirchlichen Steuern ordnungsgemäss erhoben werden. Daher wurden in dem Gesetz über die ortskirchlichen Vertretungskörper vom 21. XII 1921 die Kirchenverwaltungen zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften gezählt, aber dabei die Einschränkung gemacht, dass alle diesbezüglichen Regelungen dem religionsgesellschaftlichen Steuergesetz vom 27. VII. 1921 genügen müssen (Art. 1/II des Gesetzes über die ortskirchlichen Vertretungskörper). Besonders hervorgehoben sind in dem Gesetz über die ortskirchlichen Vertretungskörper Zusammensetzung, Berufung oder Wahl der Mitglieder der Kirchenverwaltungen, deren Ersetzung oder Austritt, Geschäftsgang der Kirchenverwaltungen, sowie die Kirchengemeindebevollmächtigten. In dem genannten Gesetze wird auf Art. 3/II 1—4 des religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes verwiesen. Hier werden Erfordernisse für die kirchlichen Steuerverbände, ihre Vertretung, Beschlussfähigkeit usw. näher geregelt.

Ein Eingreifen in die Selbstverwaltung der Kirchen kann in den genannten Gesetzen nicht erblickt werden, da die Festsetzung der kirchlichen Steuererhebung durch den Staat nur den Schutz der Allgemeinheit gegen übermässige kirchliche Steuerforderungen bezwecken soll.

IV. Hauptteil.

Die Staatsaufsicht des preussischen Staates über die Religionsgesellschaften (über die evangelische Kirche).

Die zahlenmässig stärkste unter allen Religionsgesellschaften, die auf preussischem Staatsgebiet ihre Tätigkeit entfalten, ist die evangelische Kirche. Es ist selbstverständlich, dass der preussische Staat gerade an ihrer Ausgestaltung das grösste Interesse hat. Deshalb ist er bemüht, soweit die RV. dies zulässt seine Kirchenhoheit über die evangelische Kirche aufrecht zu erhalten. Es wurden daher in Preussen eine Reihe von Gesetzen geschaffen, deren wichtigstes das Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. IV. 1924 ist. Darin sind die Kirchenverfassungen der 7 evangelischen Landeskirchen nach Art. 140, soweit darin die Vertretung, die Vermögensverwaltung, das Steuer- und Umlagerecht geregelt ist, gemäss den früheren Bestimmungen anerkannt worden. Das Gesetz ist eine Kodifikation; es enthält eine erschöpfende Aufzählung der besonderen Rechte des Staates gegenüber den 7 evangelischen Landeskirchen als öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Die Staatsaufsicht über die evangelischen Landeskirchen erstreckt sich nun sowohl auf die kirchliche Gesetzgebung wie auch auf die kirchliche Verwaltung. Träger der Staatsaufsicht ist der preussische Landtag als gesetzgebende Körperschaft und die staatlichen Verwaltungsbehörden für die administrative

Aufsicht. Für gerichtliche Kontrolle sind die staatlichen Gerichte, ordentliche Gerichte und Verwaltungsgerichte, zuständig. In vielen Fällen ist das preussische Oberverwaltungsgericht als unabhängige Instanz das Schiedsgericht für die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche.[1])

§ 1. Die Kontrolle der kirchlichen Gesetzgebung.

Kirchengesetze kommen regelmässig durch Beschluss der Generalsynode, der Landessynode (Schleswig-Holstein) oder des Landeskirchentages (Hessen-Kassel) kraft der Autonomie der evangelischen Landeskirchen zustande. Gemäss Art. 2/I des Kirchenverfassungsgesetzes müssen sie aber vor ihrer Verkündung dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister vorgelegt werden. Ebenso die Satzungen der kirchlichen Verbände (Gesamtverbände, Kreis-, Bezirks- und Propsteisynodalverbände). Damit soll dem Staat eine materielle Nachprüfung ermöglicht werden. Da durch die kirchliche Gesetzgebung auch in staatliche Rechtsphären eingegriffen wird, z. B. bei Steuerfragen, so ist die Vorlegung aller kirchlichen Gesetze berechtigt (Begründung zum KVG. S. 15). Innerhalb eines Monats nach Vorlegung kann der Minister gegen das Gesetz Einspruch erheben. Vor Ablauf dieser Frist darf nicht verkündet werden (Art. 2/V). Der staatliche Einspruch darf aber nur aus Gründen erhoben werden, welche sich aus der Zulässigkeit der besonderen Staatsaufsicht ergeben. Daher ist ein Einspruch nur zulässig:

1) Wenn das kirchliche Gesetz mit einem Staatsgesetz in Widerspruch steht,

[1]) Kahl: System S. 369.

2) wenn das Gesetz zu seiner Durchführung staatlicher Mitwirkung bedarf. Dies kann im Verwaltungswege oder durch ein Staatsgesetz erfolgen.

3) Wenn das kirchliche Gesetz die Bestimmungen über Bildung und Zusammenhang der zur vermögensrechtlichen Vertretung und zur Ausübung steuerlicher Befugnisse berufenen kirchlichen Organe derart abändert, dass eine geordnete Vermögensverwaltung oder eine genügende Vertretung der Steuerpflichtigen nicht gewährleistet ist.[1])

Gegen den Einspruch kann die oberste kirchliche Behörde im Verwaltungsstreitverfahren Klage erheben. Darüber entscheidet dann das Oberverwaltungsgericht.

Kirchengesetze, durch die das Pfarr- oder Kirchenvermögen zu Abgaben herangezogen wird, bedürfen ebenfalls einer staatsgesetzlichen Bestätigung (KVG. Art. 9). Praktisch könnte diese Bestimmung z. B. bei Pfarrbesoldungsgesetzen oder beim Ausgleich zwischen reichen und armen Gemeinden werden. Damit hat natürlich der preussische Landtag einen grossen politischen Einfluss auf kirchliche Vermögensangelegenheiten.[2]) Dieser ist aber genau wie in Bayern dadurch gerechtfertigt, dass die Religionsgesellschaft das Besteuerungsrecht hat und damit in weltliche Bereiche eingreifen kann, die der staatlichen Kontrolle unterliegen.

§ 2 Ausschliessliche Befugnisse des Staates in der kirchlichen Verwaltung.

Staatliche Angelegenheiten, oder solche, bei denen der Staat mitwirken muss, z. B. mit seiner Zwangsgewalt, beeinträchtigen die kirchliche Verwaltung. Ihre Zahl ist nach dem

[1]) Grendel, S. 43.

[2]) Bonin: Im preussischen Verw. Blatt Bd. 45, S. 338.

Kirchenverfassungsgesetz gegen früher eingeschränkt. Gemäss Art. 19 Z. 2 KVG. erfolgt die Anordnung der Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung und Durchführung der kirchlichen Ordnung erlassenen Vorschriften durch die Staatsbehörde. Der Staat stellt seinen Schutz zur Verfügung, wenn die Befugnisse der kirchlichen Organe nicht ausreichen. Es handelt sich hier um Vorschriften zur Verhinderung von Störungen der Gottesdienste, Schutz für Begräbnis- und Kirchenstuhlordnungen, Erlasse über Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. Andererseits kann die Ortspolizeibehörde gegen eine Kirchengemeinde vorgehen wie gegen jede andere Person wegen polizeiwidriger Zustände, z. B. aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Gründen.

Gemäss Art. 19 Z. 4 KVG. soll die Leitung der Kirchenbücher, soweit sie noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen, bei den Staatsbehörden bleiben.

Wie bisher soll auch der Staat die kirchlichen Steuern und Abgaben beitreiben (Art. 19 Z. 3). Dazu gehören auch die Gebühren als ein spezielles Entgeld für die Inanspruchnahme einer gemeindlichen Einrichtung oder für kirchliche Amtshandlungen. Die Beitreibung der staatlich genehmigten Kirchensteuer[1]) und der Gebühren für Begräbnis-Benutzung (Art.6,3 KVG.) erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die Vollstreckungsbehörde hat bezüglich der zu vollstreckenden Kirchensteuer das materielle Prüfungsrecht. Denn der Staat hat durch die Einräumung des Besteuerungsrechtes der Kirche öffentliche Gewalt verliehen. Durch zu hohe Kirchensteuern kann aber die Steuerkraft der Staatsbürger und damit der Eingang der staatlichen Steuern gedrückt werden. Daher

[1]) Art. II § 2 des Staatskirchensteuergesetzes von 1905/06.

muss der Staat prüfen können, ob die kirchlichen Steuern nicht übermässig sind.[1])

Art. 17 und 18 des KVG. regeln die Bauten-Anordnungen, Baukostenpflicht, Baukostenverteilung, sowie das zugehörige Rechtsmittelverfahren. Dies war das frühere Bauresolut. Entsteht über die kirchliche Baulast Streit, so erlässt die Staatsbehörde auf Antrag das „Bauresolut". Der Regierungspräsident beschliesst vorläufig über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Kirchen, Pfarr- und Küstereigebäuden, sowie anderen der kirchlichen Baulast unterworfenen Baulichkeiten. Weiterhin beschliesst er gemäss Art. 17,I KVG. über die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Aufbringung der Baukosten sowie über die Verteilung derselben auf die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände und Drittverpflichtete. Gegen den Beschluss des Regierungspräsidenten findet regelmässig Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Den Verwaltungsgerichten obliegt auch die Entscheidung der Streitigkeiten darüber, wer die Patronatsbaulast zu tragen hat. Als Beteiligte kommen hier in Frage die Kirchengemeinde, kirchliche Verbände und der Kirchenpatron als Drittverpflichteter. Zuständig ist in erster Instanz der Bezirksausschuss. Gegen dessen Entscheidung ist gemäß Art. 83 LVG. Berufung zum Oberverwaltungsgericht zulässig. Neben der Klage können die Kirchengemeinden auch Beschwerde beim zuständigen Minister erheben. Die Frist beträgt gemäss Art. 18,I KVG. einen Monat.

[1]) Lilienthal: a. a. O. S. 76.

V. Zusammenfassung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass trotz des in Art. 137 I RV. ausgesprochenen Grundsatzes der Trennung von Staat und Kirche noch eine Reihe von Beziehungen zwischen den deutschen Ländern und den Religionsgesellschaften bestehen. Wir haben gesehen, dass diese Beziehungen der RV. nicht zuwiderlaufen. Begründet sind sie in den gemischten und weltlichen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften, bei denen eine Zusammenarbeit von Staat und Kirche nach der Natur der Sache geboten ist.

Weiterhin zeigte sich, dass viele Bestimmungen der deutschen Länder, mögen sie in Landesgesetzen vorgeschrieben oder mit den Religionsgesellschaften vereinbart sein, den Forderungen der RV. gerecht werden. Dazu gehören sowohl die Forderungen nach Selbständigkeit der Kirchen, wie auch die Behauptung der einzelstaatlichen Kirchenhoheit. Nur bei der Besprechung des Art. 10 des bayerischen Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem bayerischen Staate zeigte sich, dass durch die kirchliche Forderung nach einer Realdotation in Gütern und ständigen Fonds eine Beeinträchtigung der staatlichen Hoheit erfolgt ist. Wie wir erwähnt haben, hat diese Frage in der Praxis noch keinerlei Ausbildung erlangt und wird dies auch in absehbarer Zeit nicht erreichen.

Literaturverzeichnis.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. VIII. 1919. Berlin 1921.

Anschütz: Die Verfassungurkunde des preussischen Staates 1912.

Archiv für öffentliches Recht.

Babatz: Staat und Kirche in der Reichsverfassung 1919.

Bayerische Verfassungsurkunde 1925 von I. Kratzer.

Berichte und Protokolle des 8. Ausschusses der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches.

Böhm Friedhelm: Das Verhältnis von Kirche und Staat in Bayern nach dem Konkordat vom 24. I. 1925 Erlangen 1927.

Bredt: Kirchenrecht Bd. 2. 1922.

Breust: Staatsleistungen an die Landeskirche in Braunschweig. Preuss. Pfarrarchiv 1926.

Deutsche Juristenzeitung 1927/9. Staatsgerichte und Kirchenbehörden von RA. Günther.

Dyroff: Rechtsgutachten 1922.

Engel: Das bayerische Konkordat und die Reichsverfassung. Diss. Erlangen, 1928.

Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes 1928.

Friedberg: Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung 1872.

Giese: Staat und Kirche im neuen Deutschland. Jahrbuch des öffentlichen Rechts XIII, 1925.

Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Leipzig 1895.

Gierke, Otto: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung, Berlin 1887.

Grendel: Die Staatsaufsicht über die evangelische Kirche in Preussen. Göttingen 1926.

Gschwändtner: Die Religionsgesellschaften in ihrem Verhältnis zum Staat nach preussischem Recht. Erlangen 1927.

Hatschek: Deutsches und preussisches Staatrecht, I. Bd. 1922.

Hinschius: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, insbesondere das System des katholischen Kirchenrechtes, Bd. 3, Berlin 1883.

Kahl: Die deutsche Kirche im deutschen Staat, Berlin 1919.

Kahl: Lehrsystem des Kirchenrechtes und der Kirchenpolitik. Freiburg 1892.

Dr. Kihn: Religionsgesellschaften und Religionsgemeinschaften nach der RV. und der bayerischen VU.. Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, S. XI. 1924.

Kaisenberger: Das Reichsgericht zum Kirchenstreit in Braunschweig. Deutsche Juristenzeitung 1927 Seite 113.

Knilling: Allgemeine Rundschau. 17. Jahrg. S. 171 f.f.

Lilienthal: Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 RV. 1925.

Ludewig: Die evangelisch-altlutherische Kirche in Preussen und die neue Reichsverfassung v. 11. VIII. 1919. Hannover 1927.

Mausbach: Kulturfragen in der deutschen Verfassung 1922.

Mayer: Staat und Kirche. Zeitschrift f. freiw. Gerichtsbarkeit in Württemberg 1922.

von Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, 2. Bd., 1862.

Niedner: Die Bedeutung des Militärkirchenwesens für das Verhältnis von Staat und Kirche, 1908.

Piloty: Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern. Verlag Schweizer, München, 1919.

von Przyschowski: Die Rechtsstellung der katholischen Kirche nach der neuen Reichsverfassung.

Richter: Die Dienstaufsicht in der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins. Coburg 1928.

Roetzer: Zum Begriff der „Neuen freiwilligen Leistungen" nach Art 17,IV der bayerischen VU. Erlangen 1927.

Rothenbücher: Trennung von Staat und Kirche, 1908. C. H. Beck München.

Rothenbücher: Die bayerischen Konkordate von 1924. Archiv f. öff. Recht N. F. 8 S. 324 f.f.

Rothenbücher: Staat und Kirche seit der Staatsumwälzung in Bayern, Jur. Wochenschrift 1927.

Schöne: Die rechtliche Tragweite des Art, 14 der preussischen Verfassungsurkunde. Gleiwitz 1913

Schott: Sind die bayerischen Kirchenverträge von 1924 rechtsgültig? Calw. 1927.

Sehling: Kirchenrecht Bd. 1 und 2, 1927.

Sehling: Geschichte der protestantischen Kirchenordnung 1914.

Sohm: Kirchenrecht, Band 1 und 2, Leipzig 1892.

Steigmeier: Rechtsbeziehungen zwischen dem bayrischen Staat und der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins. Diss. Erlangen-Fürth 1927.

Stier Somlo: Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, Grundrisse der Rechtswissenschaft 1924. Bd. 18.

Stutz: Kirchenrecht, in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von Franz von Holtzendorff, herausgegeben von Joseph Kohler, 7. Aufl. 1924 Band 2 Seite 611.

Verhandlungen der Deutschen Nationalversammlung und stenographische Berichte.